

**B u n d e s r a t**  
Direktor

Berlin, den 11. September 2014

**Erläuterungen  
zur  
Tagesordnung**

der 925. Sitzung des Bundesrates  
am Freitag, dem 19. September 2014, 9.30 Uhr



## INHALTSVERZEICHNIS

	<u>Seite</u>
1.	
a) Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 <b>(Haushaltsgesetz 2015)</b>	
gemäß Artikel 110 Absatz 3 GG Drucksache 350/14 Drucksache 350/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -
	1a und b
b) <b>Finanzplan</b> des Bundes 2014 bis 2018	
gemäß § 9 Absatz 2 Satz 2 Stabilitätsgesetz und § 50 Absatz 3 Satz 1 Haushaltsgrundsätze-gesetz Drucksache 351/14 Drucksache 350/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -
	1a und b

			<u>Seite</u>
2.	Achtes Gesetz zur Änderung des <b>Weingesetzes</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 380/14 Ausschussbeteiligung	- AV -	2
3.	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des <b>Meldewesens</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 381/14 Ausschussbeteiligung	- In -	3
4.	Zweites Gesetz zur Änderung des <b>Staatsangehörigkeitsgesetzes</b>		
	gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 382/14 Ausschussbeteiligung	- In -	4
5.	Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als <b>sichere Herkunftsstaaten</b> und zur Erleichterung des <b>Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber</b> <b>und geduldete Ausländer</b>		
	gemäß Artikel 16a Absatz 3 GG Drucksache 383/14 Ausschussbeteiligung	- In -	5

	<u>Seite</u>
6. Gesetz zur Änderung des <b>Umweltinformationsgesetzes</b>	
gemäß Artikel 77 Absatz 2 GG Drucksache 384/14 Ausschussbeteiligung	- U - 6
7. Gesetz zu dem Abkommen vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Republik der Philippinen</b> zur <b>Vermeidung der Doppelbesteuerung</b> auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 und Artikel 108 Absatz 5 GG Drucksache 385/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 7
8. Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits ( <b>Vertragsgesetz EU-USA-Luftverkehrsabkommen</b> - EU-USA-LuftverkAbkG)	
gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 GG Drucksache 386/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - 8

9. Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 15. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (**Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Jordanien-Luftverkehrsabkommen** - Euromed-JOR-LuftverkAbkG)
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m.  
Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und  
Absatz 3 GG  
Drucksache 387/14  
Ausschussbeteiligung
- Vk - 9
10. Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (**Vertragsgesetz EU-Moldau-Luftverkehrsabkommen** - EU-MDA-LuftverkAbkG)
- gemäß Artikel 105 Absatz 3 i.V.m.  
Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und  
Absatz 3 GG  
Drucksache 388/14  
Ausschussbeteiligung
- Vk - 10
11. Entwurf eines ... Gesetzes zur Ergänzung des **Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft**
- gemäß Artikel 76 Absatz 1 GG  
Antrag des Freistaates Bayern  
Drucksache 330/14  
zu Drucksache 330/14  
Drucksache 330/1/14  
Ausschussbeteiligung
- R - FJ - FS -  
- In - 11

12. Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung und Anpassung des Nichtraucherschutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich des Konsums von E-Zigaretten und E-Shishas (**elektronische Inhalationsprodukte**) durch Kinder und Jugendliche
- Antrag des Freistaats Thüringen  
Drucksache 304/14  
Drucksache 304/1/14  
Ausschussbeteiligung
- FJ - AV - G -  
- K -
- 12
13. Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der **Rückstellungen** für Stilllegung, Abbau und Entsorgung **im Atombereich**
- Antrag der Länder Schleswig-Holstein,  
Hessen, Rheinland-Pfalz  
Drucksache 280/14  
Drucksache 280/1/14  
Ausschussbeteiligung
- Wi - Fz - U -
- 13
14. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Grundgesetzes** (Artikel 91b)
- gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 323/14  
Drucksache 323/1/14  
Ausschussbeteiligung
- R - Fz - In -  
- K -
- 14

		<u>Seite</u>
15.	Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des <b>Agrarstatistikgesetzes</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 353/14 Drucksache 353/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - Fz - In - - U - 15
16.	Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über <b>Agrarzahlungen</b> und deren Kontrollen <b>in der Gemeinsamen Agrarpolitik</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 354/14 Drucksache 354/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - U - 16
17.	Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des <b>Elterngeld Plus</b> mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 355/14 Drucksache 355/1/14 Ausschussbeteiligung	- FS - FJ - Fz - - Wi - 17
18.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines <b>Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"</b>	
	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 356/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - U - Wi - 18



19.

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (**BRRD-Umsetzungsgesetz**)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 357/14  
Drucksache 357/1/14  
Ausschussbeteiligung

- Fz - In - R -  
- Wi -

19a bis d

- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die **Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds** und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 322/14  
Drucksache 322/1/14  
Ausschussbeteiligung

- Fz - EU - Wi - 19a bis d

- c) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des **Europäischen Stabilitätsmechanismus**

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 321/14  
Drucksache 321/1/14  
Ausschussbeteiligung

- Fz - EU - Wi - 19a bis d

d) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des <b>ESM-Finanzierungsgesetzes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 358/14 Drucksache 321/1/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - EU - Wi - 19a bis d	
20. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen</b> - Körperschaft des öffentlichen Rechts -	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 359/14 Ausschussbeteiligung	- In - G -	20
21. Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ( <b>25. BAföGÄndG</b> )	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 375/14 Drucksache 375/1/14 Ausschussbeteiligung	- K - AS - FJ - - FS - Fz -	21
22. Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des <b>Bundes-Immissionsschutzgesetzes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 360/14 Drucksache 360/1/14 Ausschussbeteiligung	- U - AV - Vk - - Wi -	22

23.	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen <b>elektronischen Mautdienstes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 361/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - Wi -	23
24.	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des <b>Bundesfernstraßenmautgesetzes</b>	gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 GG Drucksache 362/14 Drucksache 362/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - U -	24
25.	Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015 ( <b>ERP-Wirtschaftsplan-gesetz 2015</b> )	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 363/14 Ausschussbeteiligung	- Wi - Fz -	25
26.	Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem <b>Königreich Norwegen</b> zur <b>Vermeidung der Doppelbesteuerung</b> und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls	gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 364/14 Ausschussbeteiligung	- Fz -	26

	<u>Seite</u>
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der <b>Republik Costa Rica</b> zur <b>Vermeidung der Doppelbesteuerung</b> auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 365/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 27
28. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und <b>Georgien</b> zur <b>Vermeidung der Doppelbesteuerung</b> auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 366/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - 28
29. Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zum <b>Europäischen Auslieferungsübereinkommen</b> vom 13. Dezember 1957	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 367/14 Ausschussbeteiligung	- R - In - 29
30. Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die <b>Adoption von Kindern</b> (revidiert)	
gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG Drucksache 368/14 Ausschussbeteiligung	- R - FJ - FS - 30

31.

- a) Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juni 2010 zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Zweites Änderungsabkommen zum **AKP-EG-Partnerschaftsabkommen**)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 390/14  
Ausschussbeteiligung

- Wi - EU -

31a

- b) Entwurf eines Gesetzes zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäische Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (**Internes Abkommen**)

gemäß Artikel 76 Absatz 2 GG  
Drucksache 391/14  
Ausschussbeteiligung

- Wi - Fz -

31b

32. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Strategie für eine sichere **europäische Energieversorgung** COM(2014) 330 final

gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 258/14  
Drucksache 258/1/14  
Ausschussbeteiligung

- EU - U - Wi -

32

33. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die **Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatelliten für kommerzielle Zwecke**  
COM(2014) 344 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 270/14  
zu Drucksache 270/14  
Drucksache 270/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - Wi - 33
34. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
**Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas**  
COM(2014) 477 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 329/14  
Drucksache 329/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - K - 34
35. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen  
**Grüner Aktionsplan für KMU** - KMU in die Lage versetzen, Umweltprobleme in Geschäftschancen umzuwandeln  
COM(2014) 440 final; Ratsdok. 11616/14
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 312/14  
Drucksache 312/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Wi - 35

36. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen:  
**Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette**  
COM(2014) 472 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 325/14  
Drucksache 325/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - R -  
- Wi -
- 36
37. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat:  
Energieeffizienz und ihr Beitrag zur Energieversorgungssicherheit und zum Rahmen für die **Klima- und Energiepolitik** bis 2030  
COM(2014) 520 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 331/14  
Drucksache 331/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - U -  
- Vk - Wi - Wo -
- 37
38. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss:  
**Jährliches Arbeitsprogramm 2015 der Union für europäische Normung**  
COM(2014) 500 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 339/14  
Drucksache 339/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - AS - AV -  
- FJ - G - R -  
- U - Vk - Wi -  
- Wo -
- 38

39. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die **Durchsetzung von Immaterialgüterrechten**  
COM(2014) 392 final; Ratsdok. 11533/14
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 298/14  
Drucksache 298/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - K - R -  
- Wi -
- 39
40. Grünbuch der Kommission:  
**Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas:**  
Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse  
COM(2014) 469 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 320/14  
Drucksache 320/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - AV - R -  
- Wi -
- 40



41. Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Bezug auf die **Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist**, die keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben  
COM(2014) 382 final
- gemäß Artikel 12 Buchstabe b EUV  
und §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 278/14  
zu Drucksache 278/14  
Drucksache 278/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - FJ - In - 41
42. Grünbuch der Kommission:  
**Sicherheit touristischer Beherbergungsleistungen**  
COM(2014) 464 final
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 328/14  
Drucksache 328/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - In - Wi -  
- Wo - 42
43. Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum **effizienten Ressourceneinsatz im Gebäudesektor**  
COM(2014) 445 final; Ratsdok. 11609/14
- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Drucksache 313/14  
Drucksache 313/1/14  
Ausschussbeteiligung
- EU - U - Wi -  
- Wo - 43

44.	Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die städtische Dimension der EU-Politikfelder - <b>Kernpunkte einer EU-Städteagenda</b> COM(2014) 490 final	gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Drucksache 327/14 Drucksache 327/1/14 Ausschussbeteiligung	- EU - AS - In - - U - Wi - Wo -	44
45.	a) Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ( <b>20.KOV-Anpassungsverordnung</b> 2014 - 20. KOV-AnpV 2014)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 340/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	45a
	b) Sechsendvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz ( <b>Sechsendvierzigste Anrechnungsverordnung</b> - 46. AnrV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 332/14 Ausschussbeteiligung	- AS - Fz -	45b

			<u>Seite</u>
46.	Zweite Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das <b>arbeitsgerichtliche Mahnverfahren</b> (2. AGMahnVordrVÄndV)		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 348/14 Ausschussbeteiligung	- AS - R -	46
47.	Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2015 ( <b>Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2015 - AELV 2015</b> )		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 371/14 Ausschussbeteiligung	- AS - AV - Fz -	47
48.	Fünfte Verordnung zur Änderung der <b>Mineral- und Tafelwasser-Verordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 310/14 Drucksache 310/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	48
49.	Verordnung zur Änderung der <b>Fischseuchenverordnung</b> und zur Änderung der <b>Tierimpfstoff-Kostenverordnung</b>		
	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 317/14 Ausschussbeteiligung	- AV -	49

			<u>Seite</u>
50.	Verordnung zur Neuregelung der Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über <b>Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse</b> und zur Änderung der <b>InVeKoS-Verordnung</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 333/14 Drucksache 333/1/14 Ausschussbeteiligung	- AV - 50
51.	Zweite Verordnung zur Änderung der <b>Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 334/14 Ausschussbeteiligung	- AV - 51
52.	Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des <b>Gemeindeanteils an der Einkommensteuer</b> für die Jahre 2015, 2016 und 2017	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 301/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - 52
53.	Verordnung über die <b>Festsetzung der Länderschlüsselzahlen</b> und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 338/14 Ausschussbeteiligung	- Fz - In - 53

			<u>Seite</u>
54.	Erste Verordnung zur Änderung der <b>Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 318/14 Ausschussbeteiligung	- U - AS - G - - Wi - 54
55.	Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ( <b>Verkehrslärmschutzverordnung</b> - 16. BImSchV)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 319/14 Drucksache 319/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - G - U - 55
56.	Zweite Verordnung zur Änderung der <b>Fahrzeug-Zulassungsverordnung</b> und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 335/14 Drucksache 335/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - Fz - In - 56
57.	a) Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung <b>straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 336/14 Drucksache 336/1/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - In - 57a

			<u>Seite</u>
b) Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur <b>Straßenverkehrs-Ordnung</b> (VwV-StVO)	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 343/14 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - In</i> -	57b
58. Dritte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von <b>Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt</b> (3. CDNI-Verordnung - 3. CDNI-V)	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 337/14 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk - U</i> -	58
59. Verordnung zu dem Protokoll vom 18. Juni 2012 zur Änderung des <b>Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens</b> vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 349/14 Ausschussbeteiligung	- <i>Vk</i> -	59
60. Zweite Verordnung zur Änderung der <b>Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung</b>	gemäß Artikel 80 Absatz 2 GG Drucksache 341/14 Ausschussbeteiligung	- <i>Wi - U</i> -	60

			<u>Seite</u>
61.	Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des <b>Lebensmittelrechts</b>		
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 342/14 Ausschussbeteiligung	- AV - G -	61
62.	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum <b>Personenbeförderungsgesetz</b>		
	gemäß Artikel 84 Absatz 2 GG Drucksache 344/14 Ausschussbeteiligung	- Vk - In -	62
63.	a) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den <b>Eisenbahninfrastrukturbeirat</b>		
	gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG Antrag des Landes Berlin gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 345/14		63a
	b) Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den <b>Eisenbahninfrastrukturbeirat</b>		
	gemäß § 4 Absatz 4 BEVVG Antrag des Landes Nordrhein- Westfalen gemäß § 36 Absatz 2 GO BR Drucksache 407/14		63b

	<u>Seite</u>
64. <b>Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht</b>	
Drucksache 389/14	
Ausschussbeteiligung	- R -      64



## **TOP 1a und b:**

---

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 (Haushaltsgesetz 2015)

Drucksache: 350/14

Finanzplan des Bundes 2014 bis 2018

Drucksache: 351/14

Die geplanten Ausgaben des Bundes für das Haushaltsjahr 2015 sollen rund 299,5 Mrd. Euro betragen und werden damit die Ausgaben des Jahres 2014 - einschließlich des Nachtrags zum Bundeshaushalt - um 3,0 Mrd. Euro bzw. 1 % überschreiten. Die Steuereinnahmen sollen auf 278,5 Mrd. Euro steigen. Diese gestiegenen Steuereinnahmen sollen zusammen mit den sonstigen Einnahmen ebenfalls 299,5 Mrd. Euro ergeben. Damit könnte zum ersten Mal seit 1969 ein Bundeshaushalt vorgelegt werden, der ohne Neuverschuldung auskommt.

Im Finanzplanungszeitraum bis 2018 sollen die Einnahmen und Ausgaben bis auf 327 Mrd. Euro ansteigen. Der Anstieg der Ausgaben soll auf die allgemeine Wirtschaftsentwicklung begrenzt werden und damit an das Bruttoinlandsprodukt im gleichen Zeitraum angepasst werden.

Für Investitionen in Straße, Schiene und Wasserstraße sollen in der laufenden Wahlperiode zusätzlich 5 Mrd. Euro bereitgestellt werden, davon 1 Mrd. bereits 2015. Die jährlichen Verkehrsinvestitionen sollen von 10,8 Mrd. Euro im Jahr 2015 auf 11,9 Mrd. Euro zum Ende der Legislaturperiode steigen.

Auch die Mittel für Bildung, Wissenschaft und Forschung sollen weiter kontinuierlich angehoben werden. 2015 wird hierfür 1 Mrd. Euro mehr zur Verfügung stehen. In der gesamten Legislaturperiode sollen für die Forschung zusätzliche Mittel in Höhe von 3 Mrd. Euro, vor allem für die Exzellenzinitiative und für den Pakt für Forschung und Innovation, bereitgestellt werden. Die deutschen Forschungsinstitutionen können damit 2015 ihre Ausgaben um 5 Prozent, in den folgenden Jahren um jeweils 3 Prozent steigern. Im Bereich Bildung sollen Länder und Gemeinden um insgesamt 6 Mrd. Euro entlastet werden, um damit Kinderkrippen, Kitas, Schulen und Hochschulen besser finanzieren zu können.

Die bereits 2014 erhöhten Mittel für die Städtebauförderung sollen auch in den kommenden Jahren auf dem derzeitigen hohen Niveau fortgeführt werden. Für die Entwicklungszusammenarbeit sollen insgesamt 2 Mrd. Euro zusätzlich zur Verfügung stehen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, wie aus der **Drucksache 350/1/14** ersichtlich, Stellung zu nehmen.

## TOP 2:

---

### Achtes Gesetz zur Änderung des Weinggesetzes

Drucksache: 380/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Ziel des vorliegenden Gesetzes ist, die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Weinbaus zu verbessern und den Verbrauchern mehr Orientierung zu geben.

Deshalb soll mit dem Gesetz die Voraussetzung dafür geschaffen werden, dass die deutsche Weinwirtschaft von der neuen EU-Maßnahme zur Absatzförderung auf dem Binnenmarkt profitieren kann. Das Programm soll dazu beitragen, die heimischen und europäischen Verbraucher gezielt darüber aufzuklären, was die Weine aus deutschen Anbaugebieten auszeichnet und einzigartig macht.

In Zukunft können außerdem Aktionen zur Information über die Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit gefördert werden. In diesem Zusammenhang wird die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) als nationale Gesundheitsbehörde mit Hilfe eines Sachverständigenausschusses Aussagen zu den Auswirkungen des Weinkonsums auf die Gesundheit und das Verhalten bewerten.

Außerdem werden mit dem Gesetz auch die Voraussetzungen für eine schnelle und unkomplizierte Umsetzung der im EU-Recht enthaltenen Regelungen geschaffen, wonach geografische Angaben auch für aromatisierte Weinerzeugnisse geschützt werden können. Damit können die Erzeuger frühzeitig vor Inkrafttreten der neuen EU-Regelung entscheiden, ob und inwieweit sie heimische Produkte zur stärkeren Profilierung und besseren Information der Verbraucher auch mit einer geschützten geografischen Angabe versehen wollen.

Eine im Gesetz enthaltene Klarstellung soll es zukünftig erlauben, den Namen einer kleineren geografischen Einheit wie einer Katasterlage nicht nur zusätzlich zur Einzellage auf dem Etikett zu nennen, sondern auch stattdessen. Weine aus Spitzenlagen sollen so zielgenau abgegrenzt und für den Verbraucher besser wahrnehmbar gemacht werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 182/14 - Beschluss -).

Im Gesetz sollte klargestellt werden, dass ein weiterer Vorwegabzug an Finanzmitteln, die bisher den Ländern zur Verfügung stehen, ausschließlich für Absatzförderungsmaßnahmen in den EU-Mitgliedstaaten bestimmt wird.

Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung (BT-Drucksache 18/1966) zugestimmt.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung und Landwirtschaft - BT-Drucksache 18/1983 - in geänderter Fassung angenommen. Mit der Änderung wird der Vorschlag des Bundesrates übernommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 3:**

---

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens**

Drucksache: 381/14

**I. Zum Inhalt**

Mit dem vorliegenden Gesetz soll die Reform des Meldewesens aus dem Jahr 2013 noch vor ihrem am 1. Mai 2015 geplanten Inkrafttreten an die aktuelle Rechtslage angepasst und optimiert werden. Hierzu sind Änderungen im Bundesmeldegesetz, in den seinerzeit in Artikel 2 des Gesetzes zur Fortentwicklung des Meldewesens (MeldFortG) getroffenen Folgeänderungen in weiteren Gesetzen und in der Inkrafttretensregelung vorgesehen.

Im Bundesmeldegesetz soll insbesondere die erst nach Verkündung des MeldFortG erfolgte Gleichstellung von Ehen und Lebenspartnerschaften im Einkommensteuergesetz nachvollzogen werden. Ferner erfolgen Klarstellungen bezüglich des Rechts auf Selbstauskunft; dieses soll auf einfache Melderegisterauskünfte mittels Datenträger erweitert werden, die sich automatisiert verarbeiten lassen. Insofern soll Kongruenz zwischen dem Recht auf die Selbstauskunft betroffener Personen und den Protokollierungspflichten der Meldebehörden bei automatisierten Melderegisterauskünften hergestellt werden.

Die Änderungen in Artikel 2 MeldFortG betreffen das Wehrpflichtgesetz, das Soldatengesetz, die Abgabenordnung und die Fahrerlaubnis-Verordnung.

Während die in §§ 55 bis 57 BMG getroffenen Regelungsbefugnisse der Länder und Verordnungsermächtigungen des Bundesministeriums des Innern sowie die Ermächtigung für den Erlass von Verwaltungsvorschriften auf den Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Änderungsgesetzes vorgezogen werden, soll das MeldFortG im Übrigen weiterhin erst am 1. Mai 2015 in Kraft treten. Hintergrund ist, dass nur so gewährleistet werden kann, dass die auf diese Ermächtigung gestützten Regelungen zeitgleich mit dem Bundesmeldegesetz in Kraft treten können.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 102/14 (Beschluss)). In der Stellungnahme hat sich der Bundesrat im Wesentlichen für Modifikationen des Bundesmeldegesetzes in § 10 Absatz 1 Satz 2, § 42 Absatz 1 und 2 für eine Ergänzung um einen neuen Absatz 4a in § 42 ausgesprochen.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses mit Maßgaben angenommen (vgl. BT-Drucksache 18/2009). Dabei ist den Änderungsvorschlägen des Bundesrates zu § 42 BMG und zum "Inkrafttreten, Außerkrafttreten" des MeldFortG im Wesentlichen Rechnung getragen worden.

## III. Ausschussempfehlungen

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

---

**TOP 4:**

---

**Zweites Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes**

Drucksache: 382/14

**I. Zum Inhalt**

Das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht hat im Jahr 1999 grundlegende Reformen erfahren. Im Rahmen dieser Reformen wurde das Abstammungsrecht (jus sanguinis) im Interesse der Integration von in Deutschland aufgewachsenen Kindern ausländischer Eltern um Elemente des Geburtsortsprinzip (jus soli) ergänzt: Danach erlangt ein Kind ausländischer Eltern, das nach dem 1. Januar 2000 in Deutschland geboren wurde, ergänzend zu der kraft Geburt erlangten ausländischen Staatsbürgerschaft zunächst auch die deutsche Staatsbürgerschaft, wenn zumindest ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt seit acht Jahren seinen gewöhnlichen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland hatte und ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzt. Dieser "Jus-soli"-Staatsangehörigkeitserwerb ist dabei bislang noch mit der Verpflichtung verbunden, sich zwischen dem 18. und dem 23. Lebensjahr für eine der beiden Staatsangehörigkeiten entscheiden zu müssen. Im Fall der Nichtausübung der Optionspflicht geht die deutsche Staatsangehörigkeit nach Vollendung des 23. Lebensjahres automatisch verloren.

Die vorgesehene Gesetzesänderung sieht vor, dass in Deutschland aufgewachsene "Jus-soli"-Kinder künftig nicht mehr verpflichtet sein sollen, ihre ausländische Staatsbürgerschaft aufzugeben und dies nachzuweisen, wenn sie weiterhin deutsche Staatsbürger bleiben wollen. Dabei soll als in Deutschland aufgewachsen derjenige gelten, der sich - bezogen auf das 21. Lebensjahr - entweder acht Jahre gewöhnlich in Deutschland aufgehalten hat, sechs Jahre im Inland eine Schule besucht hat oder über einen im Inland erworbenen Schulabschluss beziehungsweise über eine im Inland abgeschlossene Berufsausbildung verfügt. Um Einzelfallgerechtigkeit in besonders gelagerten Fällen sicherzustellen, ist eine Härtefallklausel für diejenigen vorgesehen, die einen vergleichbar engen Bezug zu Deutschland haben und für die die Optionspflicht nach den Umständen des Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Außerdem sollen Deutsche, die die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates oder der Schweiz aufweisen, ebenfalls von der Optionspflicht ausgenommen werden.

Da diese Voraussetzungen voraussichtlich von dem überwiegenden Teil der "Jus-soli-Deutschen" erfüllt werden, geht man davon aus, dass nur noch eine kleine Gruppe weiterhin der Optionspflicht unterliegen wird. Die weiterhin von

der Optionspflicht Betroffenen sollen künftig die Entscheidung darüber, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen, nach Vollendung des 21. Lebensjahres schriftlich erklären müssen.

Mit der Neuregelung der Optionspflicht sollen zugleich vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem bisherigen Optionsverfahren verwaltungstechnische Nachbesserungen an der Optionsregelung vorgenommen werden.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen (vgl. BR-Drucksache 152/14 (Beschluss)). In seiner Stellungnahme hat der Bundesrat einerseits die zeitnahe Umsetzung der oben genannten Vereinbarung im Koalitionsvertrag begrüßt. Andererseits wurde jedoch u. a. bedauert, dass die Optionspflicht nicht vollständig abgeschafft wurde. Des Weiteren sind Änderungen in § 29 Absatz 3 und Absatz 5 Satz 2 sowie in §§ 33 und 34 Absatz 1 Nummer 4 StAG angeregt worden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses mit der Maßgabe angenommen, das Gesetz einen Monat nach Verkündung in Kraft treten zu lassen (vgl. BT-Drucksache 18/1955). Den Änderungsvorschlägen des Bundesrates ist nicht Rechnung getragen worden.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.



---

**TOP 5:**

---

**Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer**

Drucksache: 383/14

**I. Zum Inhalt**

Seit dem 19. Dezember 2009 ist für Serbien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und seit dem 15. Dezember 2010 ist für Bosnien und Herzegowina die Visumpflicht für Aufenthalte im Schengenraum von bis zu 90 Tagen im Halbjahr aufgehoben worden. Im Zuge dessen ist in der Bundesrepublik Deutschland die Anzahl der von Angehörigen dieser Staaten gestellten Asylanträge sprunghaft angestiegen, obwohl die Voraussetzungen für die Gewährung von Asyl, Flüchtlingsschutz oder subsidiärem Schutz lediglich in wenigen Einzelfällen vorliegen.

Mit dem vorliegenden Gesetz soll daher die Vereinbarung von CDU, CSU und SPD im Koalitionsvertrag vom 27. November 2013 umgesetzt werden. In dem Abschnitt "Zusammenhalt der Gesellschaft - Flüchtlingsschutz und humanitäre Fragen" ist u. a. vereinbart worden, dass die Bearbeitungsdauer bei Asylverfahren bis zum Erstentscheid auf drei Monate verkürzt und die Westbalkanstaaten Bosnien und Herzegowina, Mazedonien sowie Serbien als sichere Herkunftsstaaten im Sinne von § 29a AsylVfG eingestuft werden sollen. Ziel ist es, die erheblichen Kostenbelastungen für Bund, Länder und Kommunen infolge der diversen aus nicht asylrelevanten Motiven gestellten Asylanträge zu reduzieren und die zeitnahe Bearbeitung der Fälle von tatsächlich schutzbedürftigen Asylsuchenden zu ermöglichen.

Um dieses Ziel zu erreichen sind Änderungen im Asylverfahrensgesetz und in der Beschäftigungsverordnung vorgesehen.

Im Asylverfahrensgesetz soll zum einen für Asylbewerber die Wartezeit vor Ausübung einer Beschäftigung im Bundesgebiet von neun Monaten auf drei Monate verkürzt werden, um die Abhängigkeit dieser Personen von öffentlichen Sozialleistungen zu reduzieren. Zum anderen sollen die zuvor genannten drei Westbalkanstaaten künftig in Anlage 2 zu § 29a AsylVfG als sicherer Herkunftsstaat im Sinne von Artikel 16a Absatz 3 Satz 1 GG eingestuft werden. Hierdurch soll die Bundesrepublik Deutschland als Zielland für Asylantragstel-

ler der drei Balkanstaaten, bei denen keine asylrechtsrelevanten Sachverhalte zugrunde liegen, an Attraktivität verlieren.

In der Beschäftigungsverordnung ist vorgesehen, dass die dort geregelte Wartezeit für die Aufnahme einer Beschäftigung für Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung zum Aufenthalt in Deutschland besitzen, ebenfalls von einem Jahr auf drei Monate gekürzt wird. Dadurch erhalten diese Personen früher die Gelegenheit, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten.

## II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat in seiner 923. Sitzung am 13. Juni 2014 zu dem Gesetzentwurf eine Stellungnahme nicht beschlossen (vgl. BR-Drucksache 183/14 (Beschluss)).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung des Innenausschusses (vgl. BT-Drucksache 18/1954) unverändert angenommen.

## III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 16a Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 6:**

---

### Gesetz zur Änderung des Umweltinformationsgesetzes

Drucksache: 384/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorgaben von Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie der Europäischen Union. Diese Richtlinie wird im Bundesrecht durch das geltende Umweltinformationsgesetz umgesetzt.

Zu Artikel 2 Nummer 2 der Umweltinformationsrichtlinie hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden, wann eine oberste Bundesbehörde eine informationspflichtige Stelle im Sinne der Vorgaben dieser Richtlinie ist und somit zur Herausgabe von Informationen verpflichtet sein kann. Danach sind

- oberste Bundesbehörden, die an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt sind, nur während der Dauer dieses Verfahrens in keinem Fall zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet und
- oberste Bundesbehörden, die an einem Verfahren zum Erlass einer Rechtsverordnung beteiligt sind, auch während der Dauer dieses Verfahrens grundsätzlich zur Herausgabe von entsprechenden Informationen verpflichtet.

Zudem wird die Definition der Kontrolle gemäß der EU-Umweltinformationsrichtlinie im Bundesrecht erweitert. § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes wird um eine neue Nummer 3 ergänzt, die den Begriff der Kontrolle einer juristischen Person durch die öffentliche Hand konkretisiert, soweit dies im Bundesrecht zulässig ist.

#### II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf in seiner 922. Sitzung am 23. Mai 2014 beschlossen, keine Einwendungen zu erheben (vgl. BR-Drucksache 156/14 - Beschluss -).

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in seiner 46. Sitzung am 3. Juli 2014 auf Grund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit - BT-Drucksache 18/1992 - in unveränderter Fassung angenommen.

### III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuss nicht anzurufen.

## TOP 7:

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. September 2013 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik der Philippinen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 385/14

Das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vom 9. September 2013 ersetzt das bisherige Abkommen vom 22. Juli 1983.

Doppelbesteuerungen stellen bei grenzüberschreitender wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und den Philippinen abgebaut werden. Das Abkommen folgt dabei im Wesentlichen dem OECD-Musterabkommen. Zu geringfügigen Steuermehreinnahmen soll der Wegfall der Anrechnung fiktiver, tatsächlich nicht gezahlter philippinischer Quellensteuer auf die deutsche Steuer führen. Zudem sollen durch die Ausweitung des Informationsaustauschs auf Steuern jeder Art Steuerausfälle verhindert werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz am 3. Juli 2014 in unveränderter Form angenommen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 und 108 Absatz 5 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## TOP 8:

---

Gesetz zu dem Luftverkehrsabkommen vom 25. und 30. April 2007 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Vertragsgesetz EU-USA-Luftverkehrsabkommen - EU-USA-LuftverkAbkG)

Drucksache: 386/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzes

Auf der Grundlage eines am 5. Juni 2003 von den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft erteilten Mandats zur Schaffung eines offenen Luftverkehrsraumes ("Open Skies") zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika hat die Kommission mit den USA ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 25. April 2007 von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und am 30. April 2007 von den Vereinigten Staaten sowie der Kommission der Europäischen Gemeinschaft und der Ratspräsidentschaft (Bundesrepublik Deutschland) unterzeichnet worden.

Wesentliches Ziel des Abkommens ist es, die zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten bestehenden bilateralen Luftverkehrsabkommen an gemeinschaftliche Vorgaben anzupassen. Von besonderer Bedeutung hierbei ist die Änderung der "Nationalitätenklausel" im Sinne der Niederlassungsfreiheit, indem Luftfahrtunternehmen mit Hauptgeschäftssitz im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der EU diskriminierungsfreier Zugang auf den mit den USA vereinbarten Strecken im Rahmen der 3., 4. und 5. Freiheit gewährt wird. Damit werden Zwischenlandepunkte gestattet und es eröffnen sich mehr Möglichkeiten für die Fluggesellschaften im internationalen Luftverkehr.

Darüber hinaus haben die Vertragsparteien eine intensive Zusammenarbeit in den Bereichen Flugsicherheit, Luftsicherheit, Umwelt und Wettbewerb beschlossen.

Das Abkommen vom 25. und 30. April 2007 gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie

keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Vereinigten Staaten von Amerika sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung. Das Luftverkehrsabkommen wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 30. März 2008 vorläufig angewendet.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 unverändert angenommen.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 9:**

---

Gesetz zu dem Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 15. Dezember 2010 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Haschemitischen Königreich Jordanien andererseits (Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Jordanien-Luftverkehrsabkommen - Euomed-JOR-LuftverkAbkG)

Drucksache: 387/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Auf der Grundlage eines am 20. November 2007 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit dem Haschemitischen Königreich Jordanien ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen ist am 15. Dezember 2010 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und dem Haschemitischen Königreich Jordanien in Brüssel unterzeichnet worden. Das Luftverkehrsabkommen mit Jordanien wird in der Bundesrepublik Deutschland seit dem 24. Juni 2011 vorläufig angewendet.

Das Abkommen fällt in den Rahmen der Europa-Mittelmeer-Partnerschaft, deren Absicht es ist, eine globale Partnerschaft Europa-Mittelmeer aufzubauen. Das Ziel des in diesem Rahmen geschlossenen Abkommens ist ein gemeinsamer Luftverkehrsraum Europa-Mittelmeer.

Im Einzelnen sieht das Abkommen eine Öffnung des Luftverkehrsmarktes mit Jordanien, die Angleichung von Rechtsvorschriften Jordaniens an die der Europäischen Union sowie Vorschriften zur Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr vor.

Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien Jordaniens sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Auf die Ermächtigungsgrundlage des Artikels 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 5. April 2011 zum Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (BGBl. 2011 II S. 466, 468) zur Inkraftsetzung des vorliegenden Abkommens durch Rechtsverordnung kann nicht zurückgegriffen werden, da im vorliegenden Abkommen Regelungen teilweise inhaltlich abweichen.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 unverändert angenommen.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## **TOP 10:**

---

Gesetz zu dem Abkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Moldau über den Gemeinsamen Luftverkehrsraum (Vertragsgesetz EU-Moldau-Luftverkehrsabkommen - EU-MDA-LuftverkAbkG)

Drucksache: 388/14

### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Auf der Grundlage eines am 16. Juni 2011 vom Verkehrsministerrat der Europäischen Union erteilten Mandats hat die Kommission mit der Republik Moldau ein umfassendes Luftverkehrsabkommen verhandelt. Das Abkommen, welches Teil der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) ist, ist am 26. Juni 2012 von der Europäischen Union, den einzelnen Mitgliedstaaten und der Republik Moldau in Brüssel unterzeichnet worden.

Ziel des Abkommens ist die Erweiterung des europäischen Luftverkehrsmarktes aus wirtschaftlichen Gründen, sowie die Erhöhung der Sicherheit im internationalen Luftverkehr. Das Abkommen gleicht inhaltlich den herkömmlichen bilateralen Luftverkehrsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Drittstaaten, geht jedoch über deren üblichen Regelungsinhalt hinaus. Da die Europäische Union für Einzelbereiche der geregelten Materie keine ausschließliche Zuständigkeit besitzt, handelt es sich um ein gemischtes Abkommen, bei dem neben der Europäischen Union auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien der Republik Moldau sind. Zu seinem Inkrafttreten bedarf das Abkommen daher der innerstaatlichen Umsetzung.

Artikel 2 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, auf Änderungen im Rahmen des Abkommens kurzfristig ohne großen Regelungsaufwand zu reagieren. Änderungen des Abkommens selber und seines Anhangs II (Übergangsbestimmungen), die sich im Rahmen der Ziele des Abkommens halten, können dabei durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft gesetzt werden. Änderungen der Anhänge I, III und IV des Abkommens können durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden. Diese Anhänge beziehen sich auf die vereinbarten Flugliniendienste und festgelegten Strecken, die anwendbaren Rechtsvorschriften der Europäischen Union und die Staaten, die nicht Mitgliedstaaten der

Europäischen Union sind, auf die jedoch im Abkommen Bezug genommen wird.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Juli 2014 unverändert angenommen.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Artikel 105 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 106 Absatz 2 Nummer 4 und Absatz 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

## TOP 11:

---

Entwurf eines ... Gesetzes zur Ergänzung des Rechts zur Anfechtung der Vaterschaft  
- Antrag des Freistaates Bayern -

Drucksache: 330/14 und zu 330/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 17. Dezember 2013 (1 BvL 6/10) die mit Wirkung vom 1. Juni 2008 eingeführten Regelungen über behördliche Vaterschaftsanfechtungen für nichtig erklärt.

Das antragstellende Land vertritt die Auffassung, dass das Instrument der behördlichen Vaterschaftsanfechtung auch künftig erforderlich sei, um gegen rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen vorgehen zu können, die im Wesentlichen darauf abzielen, aufenthaltsrechtliche Vorteile zu erlangen.

Mit dem Gesetzentwurf soll daher - unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts - erneut die Möglichkeit für eine behördliche Vaterschaftsanfechtung geschaffen werden. Zugleich passt der Gesetzentwurf die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen im Bereich des Verlusts der deutschen Staatsbürgerschaft an die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts an.

Insbesondere folgende Gesichtspunkte sollen den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts bei den vorgeschlagenen Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Staatsangehörigkeitsgesetzes Rechnung tragen:

- Die Voraussetzungen der Behördenanfechtung werden in materieller Hinsicht so ausgestaltet, dass sie auf Fälle spezifisch aufenthaltsrechtlich motivierter Vaterschaftsanerkennungen begrenzt bleibt.
- Der Zeitrahmen für die Behördenanfechtung wird zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit so begrenzt, dass ein Staatsangehörigkeitsverlust lediglich in Betracht kommt, wenn das Kind nur relativ kurze Zeit auf die deutsche Staatsangehörigkeit vertraut hatte.
- Für den Fall der behördlichen Vaterschaftsanfechtung wird der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit erstmals ausdrücklich im Staatsangehörigkeitsgesetz geregelt.

- Es wird ein Ausnahmetatbestand geschaffen, nach dem die behördliche Vaterschaftsanfechtung dann nicht zum Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit führt, wenn ein Kind dadurch staatenlos würde.
- Ferner werden im Hinblick auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts explizite Verlusttatbestände in das Staatsangehörigkeitsgesetz auch für andere Gründe des Verlusts der deutschen Staatsbürgerschaft aufgenommen, die dort bislang nicht näher geregelt waren.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der **federführende Rechtsausschuss**, der **Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat demgegenüber, den Gesetzentwurf nicht beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Die Ausschussempfehlungen sind in **Drucksache 330/1/14** wiedergegeben.

## **TOP 12:**

---

Entschließung des Bundesrates zur Überprüfung und Anpassung des Nichtraucherchutzgesetzes und des Jugendschutzgesetzes hinsichtlich des Konsums von E-Zigaretten und E-Shishas (elektronische Inhalationsprodukte) durch Kinder und Jugendliche

- Antrag des Freistaats Thüringen -

Drucksache: 304/14

### I. Zum Inhalt

Mit dem Entschließungsantrag regt Thüringen eine Überprüfung der bestehenden Regelungen zum Jugendschutz in Bezug auf elektronische Inhalationsprodukte mit dem Ziel an, notwendige Schritte zur Änderung des Jugendschutzgesetzes und sonstiger hiervon betroffener Regelungen, insbesondere des Bundesnichtraucherschutzgesetzes, einzuleiten.

Zur Begründung wird auf Studien von Gesundheitsinstituten verwiesen, die zu dem Ergebnis gekommen seien, dass aufgrund der in E-Zigaretten und E-Shishas enthaltenen Hauptbestandteile, wie Nikotin und chemische Substanzen, die konkrete Gefahr zur Entwicklung von Abhängigkeitserkrankungen sowie erhebliche Risiken für Gesundheitsschädigungen und die Einübung von Verhaltensmustern, wie dem Rauchen klassischer Tabakprodukte, bestünden.

§ 10 Jugendschutzgesetz verbiete zwar die Abgabe von Tabakwaren in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit an Kinder und Jugendliche. Da jedoch umstritten sei, ob elektronische Inhalationsprodukte unter den Begriff "Tabakwaren" fallen, sei die gegenwärtige Rechtslage nicht eindeutig.

Ein Verbot des Konsums von elektronischen Inhalationsprodukten für Kinder und Jugendliche ergebe sich auch nicht aus dem Bundesnichtraucherschutzgesetz oder aus den Nichtraucherchutzgesetzen der Länder.

Eine Überprüfung und Änderung der bestehenden Jugendschutzvorschriften und der Nichtraucherchutzbestimmungen hinsichtlich elektronischer Inhalationsprodukte sei daher zum Zwecke des Jugendschutzes und der Prävention geboten.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat übereinstimmend, die EntschlieÙung nach Maßgabe von zwei Ergänzungen zu fassen:

- Zum einen soll die Bundesregierung aufgefordert werden, die vorhandenen wissenschaftlichen Daten zu sichten und eine Bewertung in Auftrag zu geben, ob und in welchem Maße die Gesundheitsschädlichkeit von E-Zigaretten und E-Shishas nachgewiesen werden kann,
- zum anderen sollte bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung eine Übergangsregelung durch eine selbstverpflichtende Vereinbarung mit dem Verband des eZigarettenhandels und der Drogenbeauftragten der Bundesregierung herbeigeführt werden. Zielsetzung sollte sein, die Abgabe von elektronischen Inhalationsprodukten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zu untersagen, verbunden mit der Einführung einer entsprechenden Kennzeichnungspflicht auf den Verpackungen.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind der **BR-Drucksache 304/1/14** zu entnehmen.



---

**TOP 13:**

---

Entschließung des Bundesrates zur Insolvenzsicherung der Rückstellungen für Stilllegung, Abbau und Entsorgung im Atombereich  
- Antrag der Länder Schleswig-Holstein, Hessen, Rheinland-Pfalz -

Drucksache: 280/14

I. Zum Inhalt

Die Stilllegung und der Abbau der Kernkraftwerke, vor allem aber die Entsorgung der radioaktiven Abfälle werden einen nicht überschaubaren Zeitraum beanspruchen. Nach dem Verursacherprinzip sind die Kernkraftwerksbetreiber gesetzlich verpflichtet, die Kosten hierfür zu tragen. Im Einklang mit der gegenwärtigen Rechtslage haben die Betreibergesellschaften für diese Zweckbestimmung Rückstellungen gebildet. Bekannt ist, dass diese Rückstellungen sich momentan auf ca. 35 Milliarden Euro belaufen. Unbekannt ist aber, ob die Höhe der Rückstellungen angemessen ist und ob die Rückstellungen tatsächlich zur Verfügung stehen werden, wenn sie gebraucht werden.

Der vorliegende Antrag verfolgt daher unter anderem das Ziel, die Höhe der Rückstellungen für jedes einzelne Kernkraftwerk zu überprüfen. Sollten sich die Rückstellungen als unzureichend erweisen, soll der Bund dafür Sorge tragen, dass sie auf das angemessene Maß erhöht werden. Dies entspricht auch einer Forderung, die der Bundesrechnungshof bereits im Jahre 2011 aufgestellt hat.

Es gibt bislang keine gesetzlichen Anforderungen für die Verwendung der Rückstellungen. Sie stehen derzeit nicht kurzfristig bereit, sondern sind in Unternehmen oder Kapitalgeschäften gebunden. Deshalb ist es ein weiteres Ziel dieses Antrags, durch Bundesgesetz eine langfristige Sicherung der Rückstellungen vor möglichen Insolvenzen der Kernkraftwerksbetreiber herzustellen. Es soll gewährleistet werden, dass bei Insolvenz einer Betreibergesellschaft der jeweilige Mutterkonzern voll und zeitlich unbegrenzt für alle Verbindlichkeiten oder Verluste einsteht. Zur Sicherstellung der Verpflichtungen sollen durch geeignete Instrumente rechtsverbindliche Regelungen zur Übertragung der Rückstellungen und gegebenenfalls von Zahlungen geschaffen werden.

Durch die geschilderten Maßnahmen soll vermieden werden, dass anstelle der zahlungspflichtigen Betreibergesellschaften der Staat für die Kosten aufkommen muss.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 280/1/14** ersichtlich. Der **Finanzausschuss** sowie der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen, die EntschlieÙung nach Maßgabe von Änderungen zu fassen. So sollen die Forderungen in den Nummern 4 und 5 der EntschlieÙung als Prüfauftrag formuliert werden und öffentlich finanzierte Reaktoren wegen der nicht bestehenden Insolvenzgefahr ausgenommen werden.

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, die EntschlieÙung unverändert zu fassen.

## **TOP 14:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 91b)

Drucksache: 323/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit der beabsichtigten Grundgesetzänderung möchte die Bundesregierung die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine erweiterte Kooperation von Bund und Ländern bei der Hochschulförderung schaffen. Damit soll das mit der ersten Föderalismusreform im Jahr 2006 eingeführte Kooperationsverbot gelockert werden, das dem Bund eine dauerhafte finanzielle Förderung in den Bereichen untersagt, für die nach dem Grundgesetz die Länder zuständig sind.

Bislang können Forschungsvorhaben der Hochschulen mit Bundesmitteln nur über befristete Programme gefördert werden. Eine finanzielle Unterstützung von Forschungseinrichtungen ist dem Bund bisher nur im außeruniversitären Bereich in Fällen überregionaler Bedeutung möglich. Durch die erweiterte Kooperationsmöglichkeit wird nun eine langfristige und institutionelle Förderung von Hochschuleinrichtungen der Wissenschaft, Forschung und Lehre ermöglicht.

Indem die Hochschulen durch die Förderung auch mit Bundesmitteln mehr Planungssicherheit und zusätzliche Handlungsmöglichkeiten erhalten, sollen sie den neuen Herausforderungen im Wissenschaftsbereich besser begegnen können und in ihrer Schlüsselfunktion für eine international wettbewerbsfähige Wissenschafts- und Forschungslandschaft gestärkt werden. Zudem wird die Kooperation von Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen erleichtert, da durch die Grundgesetzänderung die bisherige Trennung der Finanzströme und die damit verbundenen rechtlichen und administrativen Probleme entfallen.

Voraussetzung für die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder wird weiterhin sein, dass der Gegenstand der Förderung von "überregionaler Bedeutung ist". Eine Konkretisierung dieses Begriffes hat im Rahmen einer Bund-Länder-Vereinbarung zu erfolgen, die der Zustimmung aller Länder bedarf.

Durch die Grundgesetzänderung werden die Kooperationsmöglichkeiten von Bund und Ländern im Rahmen einer Gemeinschaftsaufgabe erweitert. Die föderale Grundordnung wird nicht berührt. Die Zuständigkeit für das Hochschulwesen verbleibt bei den Ländern.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Kulturfragen** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes eine Stellungnahme zu beschließen, mit der die Notwendigkeit einer verstärkten und über die beabsichtigte Grundgesetzänderung hinausgehenden Kooperation von Bund, Ländern und Gemeinden im gesamten Bildungsbereich unterstrichen werden soll.

Angesichts der großen gesellschaftlichen Herausforderungen, vor denen das deutsche Bildungs- und Wissenschaftssystem stehe, seien neue Formen der Zusammenarbeit und ein stärkeres Engagement des Bundes insbesondere auch im frühkindlichen Bereich und im schulischen Bildungssystem erforderlich. Mögliche Anwendungsfelder für eine verstärkte Kooperation fänden sich beispielsweise bei der Umsetzung der Inklusion, in der Schulsozialarbeit oder auch im Bereich der Berufsorientierungsprogramme.

Der **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Weitere Einzelheiten sind den Empfehlungen der Ausschüsse in **Drucksache 323/1/14** zu entnehmen.

## **TOP 15:**

---

### Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Drucksache: 353/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient in mehreren Punkten der Anpassung des nationalen Rechts an Vorgaben der Europäischen Union. Durch die Umsetzung dieser unionsrechtlichen Vorschriften werden die Baumobstanbauerhebung vereinfacht, die Rebflächenerhebung angepasst und der Merkmalskatalog der Agrarstrukturerhebung (ASE), insbesondere im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Agrarumweltpolitik, aktualisiert.

Darüber hinaus soll der Gesetzentwurf der Anordnung einer Erhebung im Produktionsgartenbau im Jahr 2016 dienen. Die aus der letzten Erhebung im Jahr 2005 gewonnenen Daten sind nach Aussage der Bundesregierung veraltet. Die Anordnung dieser neuen Erhebung entspricht auch einem Wunsch des Bundesrates (vgl. BR-Drucksache 694/08 - Beschluss - vom 7. November 2008, Nummer 5).

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Zentralisierung der Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung soll der Straffung von Verwaltungsaufgaben dienen. Die Auswertungsmöglichkeiten des Betriebsregisters Landwirtschaft sollen erweitert werden, um eine Belastung von Auskunftgebenden zu vermeiden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die seit 2010 nur noch im Rahmen der ASE durchgeführte Erfassung von Geflügel soll zukünftig ergänzend wieder im Rahmen der Viehzählung im Mai grundsätzlich alle zwei Jahre allgemein erfolgen. In Jahren, in denen eine ASE durchgeführt wird und die Geflügelbestände allgemein erfasst werden, soll die Viehzählung Geflügel im Mai entfallen.

Analog zur vorgesehenen Änderung im Rahmen der ASE soll auch im Rahmen der Viehzählung die Zahl der Haltungsplätze Geflügel erfragt werden. Begründet wird die Ergänzung des Gesetzentwurfs damit, dass die Bedeutung der Geflügelhaltung beständig gewachsen sei, die statistischen Erhebungen in diesem Bereich aber wesentlich verringert wurden. Die derzeitige Erhebungshäufigkeit reiche nicht aus, um belastbare Daten zur Geflügelhaltung zur Verfügung stellen zu können. Da im Rahmen der Viehzählung ausschließlich Betriebe mit 1 000 und mehr Haltungsplätzen für Geflügel erfasst werden, sei der Aufwand für diese zusätzliche Befragung überschaubar, bringe jedoch einen deutlichen Informationsgewinn.

Weiterhin soll durch die Stellungnahme erreicht werden, dass bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Erhebung des Energieverbrauchs nach Energieträgern, der Berichtszeitraum sich sinnvollerweise auf ein Kalenderjahr bezieht. Nur so sei diese Erhebung verwertbar.

Der **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 353/1/14** ersichtlich.

---

**TOP 16:**

---

Entwurf eines Gesetzes zum Erlass und zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung unionsrechtlicher Vorschriften über Agrarzahungen und deren Kontrollen in der Gemeinsamen Agrarpolitik

Drucksache: 354/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich um ein weiteres Vorhaben zur nationalen Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP). Mit dem Gesetzentwurf sollen die durch die GAP-Reform geänderten EU-rechtlichen Vorgaben zu den Grundanforderungen an die Betriebsführung und zu den Standards für den Erhalt von Flächen in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, den Cross-Compliance-Auflagen, umgesetzt werden. Dazu soll mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das bisherige Direktzahlungen-Verpflichtungen-Gesetz als Agrarzahungen-Verpflichtungengesetz neu gefasst werden.

Ferner sieht der Gesetzentwurf eine Novellierung des InVeKoS-Daten-Gesetzes vor. Mit dieser Novellierung werden unionsrechtlich gebotene Änderungen umgesetzt und datenschutzrechtliche Vorschriften konkretisiert. Dies betrifft insbesondere Datenströme zwischen Landwirten, Zahlstellen und Fachüberwachungsbehörden.

Außerdem soll eine Verordnungsermächtigung im Direktzahlungen-Durchführungsgesetz um den Fall ergänzt werden, dass der Anteil von Flächen mit Dauergrünland auf Ebene der jeweiligen Region um mehr als 5 Prozent im Vergleich zum Referenzanteil abgenommen hat.

Ergänzend sieht der Gesetzentwurf eine Änderung des Marktorganisationsgesetzes vor. Dies ist notwendig, weil Unionsrecht die Mitgliedstaaten verpflichtet, die im Rahmen der Haushaltsdisziplin aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenen Finanzmittel denjenigen Endempfängern zu erstatten, die von dem Anpassungsgesetz im Rahmen der Haushaltsdisziplin im laufenden Haushaltsjahr betroffen sind. Zur nationalen Durchführung dieser Verpflichtung ist im Marktorganisationsgesetz die Begriffsbestimmung der Direktzahlungen um Vergünstigungen zu erweitern, die aus Finanzmitteln gewährt werden, die im Rahmen der Einkommensstützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik für Direktzahlungen bestimmt sind.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

In dieser Stellungnahme soll der Bundesrat darlegen, dass eine Ermächtigung des Bundes, die Durchführung von Verwaltungskontrollen bei Cross Compliance (CC) durch Rechtsverordnung und damit rechtlich verbindlich zu regeln, abgelehnt wird. Begründet wird dies damit, dass Verwaltungskontrollen bei CC nur Hinweise auf Verstöße liefern könnten. Für die tatsächliche Feststellung eines Verstoßes und die entsprechende Bewertung nach Schwere, Ausmaß und Dauer sei jedoch auf jeden Fall eine Vor-Ort-Kontrolle notwendig. Verwaltungskontrollen könnten die Vor-Ort-Kontrollen nicht ersetzen. Sie führten jedoch zu einer deutlichen Steigerung der Anzahl von nötigen Vor-Ort-Kontrollen. Darüber hinaus müsse die Kommission darüber informiert werden, ob der Mitgliedstaat Verwaltungskontrollen durchführt oder nicht.

Um die Düngung am Bedarf der Pflanzen und des Bodens auszurichten, ist es nach einer weiteren Empfehlung für die Länder notwendig, Fehlentwicklungen wirkungsvoll entgegenzutreten. Hierfür bedürfe es einer besseren, mit dem bisherigen Düngerecht nur unzureichend gewährleisteten Datenbasis. Durch entsprechende datenschutzrechtliche Regelungen soll daher sichergestellt werden, dass bereits einmal erhobene Daten möglichst zu diesem Zweck umfassend genutzt werden dürfen. So sollen zum Beispiel die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass bereits bei der Viehverkehrsverordnung, dem Tierseuchengesetz oder den beihilferechtlichen Regelungen erhobene Daten auch im Bereich des Düngerechts genutzt werden können.

Außerdem solle das Marktorganisationsgesetz dahingehend ergänzt werden, dass im Rahmen der Vorschriften über die Gewährung besonderer Vergünstigungen die Erstellung und der Inhalt von Strategien oder operationeller Programme geregelt werden kann.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 354/1/14** ersichtlich.



## **TOP 17:**

---

### **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Elterngeld Plus mit Partnerschaftsbonus und einer flexibleren Elternzeit im Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Drucksache: 355/14

Ziel des Gesetzentwurfes der Bundesregierung ist es, die bestehenden Elterngeldregelungen nach dem Bedürfnis der Eltern zu flexibilisieren sowie ein Elterngeld Plus mit einem Partnerschaftsbonus einzuführen.

Nach Angaben der Bundesregierung hätten gut 60 Prozent der jungen Mütter und Väter die Absicht, dass beide Partner in gleichem Umfang erwerbstätig sind und sich gleichermaßen um Haushalt und Familie kümmern. Aber nur 14 Prozent von ihnen erreichen tatsächlich eine gleichmäßige Aufteilung der Erwerbstätigkeit. Seit der Einführung des Elterngeldes hätten sich immer mehr Mütter von ein- und zweijährigen Kindern in den Beruf zurückgemeldet, und jedes Jahr hätten sich mehr Väter mit Hilfe des Elterngeldes Zeit für die Betreuung ihrer Neugeborenen genommen. Über die Hälfte der Mütter würde gerne zu einem früheren Zeitpunkt ins Erwerbsleben zurückkehren und über die Hälfte der Väter hätte nach eigener Auffassung noch zu wenig Zeit für die Kinder. Deshalb sollen durch neue Gestaltungskomponenten des Elterngeldes die Teilzeiterwerbstätigkeit für Mütter und Väter im Elterngeldbezug als Individuen und als Paar lohnender gemacht werden. Durch eine Flexibilisierung der Elternzeit solle die Übertragbarkeit von Elternzeit auf spätere Lebensphasen sowie der Wiedereinstieg ins Erwerbsleben erleichtert werden, weil die Zeit für Familien nicht verloren ginge.

Der Gesetzentwurf enthält vier wesentliche Punkte:

1. Das Elterngeld Plus soll als neue, eigenständige Gestaltungskomponente des bisherigen Elterngeldes eingeführt werden. Jeder Partner könne künftig statt eines Elterngeldmonats zwei Elterngeld-Plus-Monate in Anspruch nehmen. Damit könnten vor allem Eltern, die nach der Geburt des Kindes in Teilzeit arbeiten, länger vom Elterngeld profitieren.
2. Das Elterngeld Plus soll durch einen Partnerschaftsbonus ergänzt werden. Dieser bestünde aus vier zusätzlichen Elterngeld-Plus-Monaten je Elternteil und könnte während oder im Anschluss an den Elterngeldbezug eines Elternteils bezogen werden.

3. Nicht beanspruchte Elternzeit von bis zu 24 Monaten soll künftig zwischen dem dritten Geburtstag und dem vollendeten achten Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden können. Eine Zustimmung des Arbeitgebers sei hierfür nicht mehr erforderlich.
4. Für die Ansprüche von Mehrlingseltern soll das Gesetz klarer gefasst werden. Hier sei nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes eine gesetzliche Präzisierung erforderlich.

Der **federführende Ausschuss für Familie und Senioren** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind im Einzelnen aus der **Drucksache 355/1/14** ersichtlich.

## TOP 18:

---

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung eines Sondervermögens "Energie- und Klimafonds"

Drucksache: 356/14

Das Sondervermögen "Energie- und Klimafonds" des Bundes dient der Finanzierung zusätzlicher Ausgaben, die dem Bund aus dem Energiekonzept der Bundesregierung erwachsen. Der Energie- und Klimafonds finanzierte sich bisher wesentlich aus den Erlösen aus Versteigerungen von Berechtigungen zum Ausstoß von Treibhausgasen (sog. CO<sub>2</sub>-Zertifikate). Da die Preise für CO<sub>2</sub>-Zertifikate deutlich gefallen sind, genügen die Einnahmen hieraus derzeit nicht, um den notwendigen Finanzierungsbedarf des Fonds zu decken. Mit dem Gesetzentwurf soll nun eine Ermächtigung geschaffen werden, dem Energie- und Klimafonds jährlich einen Zuschuss aus dem Bundeshaushalt nach Maßgabe des jährlichen Haushaltsgesetzes zu gewähren, der der Sicherung der Finanzierung von notwendigen Programmausgaben im Finanzplanungszeitraum bis 2018 für die beschleunigte Energiewende dient.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 19a, b, c und d:**

---

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/59/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (BRRD-Umsetzungsgesetz)

Drucksache: 357/14

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 21. Mai 2014 über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

Drucksache: 322/14

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

Drucksache: 321/14

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes

Drucksache: 358/14

Mit dem Gesetzespaket soll ein Instrumentarium geschaffen werden, mit dem auch große systemrelevante Institute und Finanzgruppen saniert, restrukturiert oder abgewickelt werden können, ohne die Finanzstabilität im Euroraum zu gefährden. Es soll ein systematisches Regelwerk zur Sanierungs- und Abwicklungsplanung einschließlich effektiver Abwicklungsinstrumente insbesondere für systemrelevante Banken geschaffen werden.

Dies soll zunächst mit dem Gesetzentwurf zum BRRD-Umsetzungsgesetz realisiert werden, dessen Kernstück das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Institutsgruppen (SAG) bildet. Gleichzeitig sollen die von der "BRRD-Abwicklungsrichtlinie" ab 2016 geforderten "Bail-in-Instruments" eingeführt werden.

Die Bankenaufsicht soll nunmehr nicht nur ausschließlich auf nationaler Ebene, sondern künftig auch in der Europäischen Union (außer Vereinigtes Königreich und Schweden) einheitlich wahrgenommen werden. Mit der Umsetzung der "BRRD-Richtlinie" oder "Abwicklungsrichtlinie" (EU-Richtlinie 2014/59) soll daher eine Behörde geschaffen werden, die die bislang auf verschiedene Einrichtungen verteilten Abwicklungsbefugnisse bei der Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA) bündelt. Diese Behörde soll zu einem späteren Zeitpunkt als Anstalt in der Anstalt in die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) integriert werden und weitreichende Befugnisse erhalten. Darüber hinaus begründet der Gesetzentwurf für die Abwicklungsplanung umfassende Mitwirkungspflichten für die betroffenen (systemrelevanten) Kreditinstitute.

Mit dem Gesetzentwurf in Drucksache 322/14 soll das von Deutschland am 21. Mai 2014 in Brüssel unterzeichnete Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über das gemeinsame intergouvernementale Abkommen (IGA) die für die Ratifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften erlangen. Mit diesem Übereinkommen soll die Verpflichtung der Vertragsparteien begründet werden, die auf nationaler Ebene nach den Vorgaben der BRRD-Richtlinie und der SRM-Verordnung erhobenen Beiträge unwiderruflich auf den einheitlichen Abwicklungsfonds zu übertragen, damit zukünftig nicht mehr der Steuerzahler, sondern vorrangig die Finanzinstitute selbst für die Kosten von Bankenproblemen aufkommen. Dies erfolgt zunächst durch Übertragung der Beiträge auf nationale Kammern, die später in einen einheitlichen Abwicklungsfonds überführt werden sollen. Im Fall eines Rückgriffs auf den Fonds soll der Abwicklungsausschuss (Single Resolution Board) befugt sein, in einer gestaffelten Haftungskaskade über den Fonds zu verfügen.

Mit den Gesetzentwürfen zur ESM-Finanzinstrumentenänderung (Drs. 321/14) und zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (Drs. 358/14) soll zum einen die Liste der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfelinstrumente um das neue Instrument der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstituten erweitert werden. Bislang hatte der ESM lediglich die Möglichkeit, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Banken in Form von Darlehen an einen ESM-Mitgliedstaat zu gewähren (indirekte Rekapitalisierung). Die Gewährung einer neuen direkten Finanzhilfe an ein Institut unter Aufsicht der Europäischen Zentralbank soll nur auf Antrag eines ESM-Mitgliedstaates unter strengen Auflagen institutsspezifischer, sektorspezifischer und gesamtwirtschaftlicher Natur erfolgen. Damit unterliegen die Banken der Aufsicht der EZB mit einem begrenzten Volumen von 60 Mrd. Euro.

Zum anderen sollen mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes die parlamentarischen Beteiligungs- und Unterrichtsrechte bezüglich der direkten Rekapitalisierung von Finanzinstrumenten im ESM-Finanzierungsgesetz nachvollzogen, konkretisiert und spezifiziert werden.

Der federführende **Finanzausschuss**, der **Rechtsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf zum BRRD-Umsetzungsgesetz (Drs. 357/14) gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Die Ausschussempfehlungen ergeben sich aus Drucksache **357/1/14**.

Zu dem Gesetzentwurf zu dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds (Drs. 322/14) empfehlen der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Drucksache **322/1/14** verwiesen.

Zu den Gesetzentwürfen zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (Drs. 321/14) und zur Änderung des ESM-Finanzierungsgesetzes (Drs. 358/14) empfehlen der federführende **Finanzausschuss**, der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** und der **Wirtschaftsausschuss** dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf Drucksache **321/1/14** verwiesen.





## **TOP 20:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 14. April 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen - Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Drucksache: 359/14

### I. Zum Inhalt

Die Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) hat seit dem 1. Januar 2014 ihren Sitz von Genf nach Hannover verlegt. Die WGRK ist eine internationale Dachorganisation von derzeit 229 reformierten, presbyterianischen, kongregationalistischen und unierten Kirchen in 108 Staaten, denen etwa 80 Millionen Christen weltweit angehören.

Um die Niederlassung und Tätigkeit der WGRK in der Bundesrepublik Deutschland zu erleichtern, haben die Bundesrepublik Deutschland und die WGRK im April dieses Jahres in einem acht Artikel umfassenden Vertragswerk Vereinbarungen getroffen, in denen der WGRK und ihren Mitarbeitern bestimmte Sonderrechte eingeräumt werden sollen.

Im Wesentlichen sind nachfolgende Regelungen getroffen worden:

- die Gewährung von Erleichterungen bei der Einreise in die und Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland, dem Aufenthalt sowie dem Zugang zum Arbeitsmarkt in der Bundesrepublik Deutschland für das Personal der WGRK und deren unmittelbare Angehörige sowie ihren eingeladenen Gästen;
- Mitteilungspflichten der WGRK an die Bundesregierung (Auswärtiges Amt) über den Dienstantritt und das Ausscheiden der Amtsträger aus dem der WGRK;
- die Verpflichtung der WGRK, dem Auswärtigen Amt einmal jährlich eine Liste des Personals und ihrer im Haushalt lebenden, unmittelbaren Angehörigen zu übermitteln;
- die Verpflichtung des Auswärtigen Amtes, dem Personal der WGRK und deren im Haushalt lebenden, unmittelbaren Angehörigen Sonderausweise auszustellen, die dem Nachweis des Aufenthaltsrechts und des Rechts auf uneingeschränkten Zugang zu Beschäftigungen auf dem deutschen Arbeitsmarkt dienen sollen;

- Erleichterungen für die nichtbeihilfeberechtigten Beschäftigten der WGRK im Hinblick auf ihre Absicherung im Krankheitsfall; ihnen wird ein Beitrittsrecht zur gesetzlichen Krankenversicherung gewährt.

Vertragsänderungen sollen jederzeit möglich sein, sofern diese einvernehmlich erfolgen.

Durch das Vertragsgesetz sollen die erforderlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den vertraglich zugesagten Sonderrechten innerstaatlich zur Geltung zu verhelfen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Gesundheitsausschuss empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## **TOP 21:**

---

### Entwurf eines Fünfundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (25. BAföGÄndG)

Drucksache: 375/14

#### I. Zum Inhalt

Die Bundesregierung beabsichtigt, die Ausbildungsförderung nachhaltig finanziell zu sichern und bedarfsgerecht an aktuelle Entwicklungen in der Lebenswirklichkeit von Auszubildenden wie auch im Bereich der Ausbildungsangebote an Schulen und Hochschulen anzupassen. Sie hat hierzu dem Bundesrat den vorliegenden Gesetzentwurf zugeleitet.

Schwerpunkt der Novelle sind Leistungsverbesserungen für die Auszubildenden durch deutliche Anhebung der Bedarfssätze und der Einkommensfreibeträge. Dadurch soll die Breitenwirkung der Ausbildungsförderung und damit letztlich Ausbildungschancen für Einkommensschwächere nachhaltig gesichert werden.

Für die Länder ist bei diesem Entwurf von besonderer Bedeutung, dass der Bund beabsichtigt, die Geldleistungen nach dem BAföG, die bisher zu 35 Prozent durch die Länder mitfinanziert wurden, ab dem 1. Januar 2015 vollständig zu übernehmen.

Nicht zuletzt soll die internationale Mobilität von Auszubildenden und die Förderungsmöglichkeiten nichtdeutscher Auszubildender erweitert werden.

Mit der Zuleitung des Gesetzentwurfs ist der erste Durchgang im Bundesrat eröffnet. Der Bundesrat kann hierzu in seiner Sitzung am 19. September 2014 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung nehmen.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der Ausschuss für Frauen und Jugend empfiehlt dem Bundesrat, eine Prüfbitt an die Bundesregierung zu richten, ob Auszubildende, die wegen Erziehung eines Kindes oder Pflege von nahen Angehörigen die Ausbildung nur in Teilzeit absolvieren auch in die Förderung des BAföG einbezogen werden können; ferner soll eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer für BAföG-Beziehende, die nahe Angehörige pflegen, in Betracht gezogen werden.



## **TOP 22:**

---

### Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes

Drucksache: 360/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Seit dem Jahr 2007 werden Biokraftstoffe in der Bundesrepublik Deutschland über eine energetische Biokraftstoffquote gefördert. Unternehmen, die Kraftstoffe in Verkehr bringen, sind demnach verpflichtet, einen bestimmten Mindestanteil (Quote) in Form von Biokraftstoffen abzusetzen. Der Deutsche Bundestag hat bereits 2009 mit Verabschiedung der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung beschlossen, die energetische Quote ab dem Jahr 2015 auf eine Treibhausgasquote umzustellen, um die Klimabilanz von Biokraftstoffen zu verbessern.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht nunmehr vor, die Quote in 2015 und 2016 gegenüber dem geltenden Recht jeweils von 3 auf 3,5 Prozent anzuheben und im Gegenzug dazu ab dem Jahr 2017 von 4,5 auf 4 Prozent und ab dem Jahr 2020 von 7 auf 6 Prozent abzusenken. Damit erfolgt teilweise eine Anpassung der Quotenhöhe an die EU-Kraftstoffqualitätsrichtlinie (98/70/EG) und insbesondere eine Verstetigung der Quotenhöhe.

Der Gesetzentwurf enthält des Weiteren verschiedene Anpassungen, mit denen ein ordnungsgemäßer Vollzug der Treibhausgasquote sichergestellt werden soll. Darüber hinaus wurden insbesondere in den §§ 37a und 37b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Änderungen und Klarstellungen eingearbeitet, um das Quotenrecht übersichtlicher zu gestalten. Diese wurden im Interesse der besseren Verständlichkeit neu strukturiert.

Der Katalog der Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass von Rechtsverordnungen wurde erweitert, um auf noch in Diskussion befindliche, aber absehbare Änderungen aus dem Europarecht national leichter reagieren zu können.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Verkehrsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Mit dieser Stellungnahme wird der Gesetzentwurf der Bundesregierung grundsätzlich begrüßt. Es wird allerdings in den Empfehlungen des Umweltausschusses und des Wirtschaftsausschusses unter anderem festgestellt, dass der Gesetzentwurf Kraftstoffe aus Power-to-Gas (eine Methode zur Umwandlung von Strom durch Elektrolyse in Wasserstoff) nicht berücksichtigt. Die Ausschüsse weisen darauf hin, dass Power-to-Gas genutzt werden könne, erneuerbar erzeugten Strom flexibel aufzunehmen und in grünen Wasserstoff umzuwandeln, der später insbesondere im Mobilitätssektor verwendet werden könne.

Die Bundesregierung soll gebeten werden, zur Anrechenbarkeit von Power-to-Gas insbesondere Berechnungsverfahren für die Treibhausgasemissionen der eingesetzten Mengen an Wasserstoff und synthetisch erzeugtem Methan festzulegen, das dazu gehörige Nachweisverfahren zu regeln und hierzu die Ermächtigungsgrundlagen im Gesetzentwurf zu schaffen. Die Nutzung von Wasserstoff und synthetisch erzeugtem Methan, ausschließlich unter Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien hergestellt, böten im Verkehr deutliche Klimaschutzvorteile gegenüber konventionellen Technologien.

Desweiteren soll in einer Empfehlung des Verkehrsausschusses die Bundesregierung gebeten werden, in einer Rechtsverordnung klare Vorgaben für eine wirksame Kontrolle bei der Berechnung und Einhaltung der Quote zu formulieren, da die komplexe Treibhausgasquoten-Berechnung hohe Anforderungen an die Kontrollsysteme stelle.

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 360/1/14** ersichtlich.

## **TOP 23:**

---

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung mautrechtlicher Vorschriften hinsichtlich der Einführung des europäischen elektronischen Mautdienstes

Drucksache: 361/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der vorliegende Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Entscheidung 2009/750/EG der Kommission über die Festlegung der Merkmale des europäischen elektronischen Mautdienstes und seiner technischen Komponenten in deutsches Recht. Mit der Einführung eines europäischen elektronischen Mautdienstes in der EU soll der grenzüberschreitende Straßengütertransport in Europa entbürokratisiert werden, indem die Entrichtung der Mautgebühren auf Grundlage eines einzigen Vertrages mit einem einzigen Anbieter von mautdienstbezogenen Leistungen und mit nur einem Fahrzeuggerät in der gesamten EU ermöglicht wird.

Die Umsetzung der zwingenden unionsrechtlichen Vorgaben erfordert eine Überarbeitung des Mautsystemgesetzes und eine Anpassung des Bundesfernstraßenmautgesetzes sowie der LKW-Maut-Verordnung.

Der vorliegende Gesetzentwurf soll den Rechtsrahmen dafür schaffen, dass interessierte Anbieter mautbezogene Leistungen in Deutschland anbieten können. Der Mautdienst betrifft lediglich die Art der Maut- und Gebührenerhebung. Er steht in keinem Zusammenhang mit den Grundsatzentscheidungen der Mitgliedstaaten der EU über die Erhebung einer Maut für bestimmte Arten von Fahrzeugen, mit der Höhe der Gebühren oder mit dem Zweck ihrer Erhebung.

Durch die Einführung des Mautdienstes wird keine Veränderung bei den Mauteinnahmen erwartet. Der Erfüllungsaufwand des Bundes soll aus den Mauteinnahmen finanziert werden. Kosten des Mautdienstes, die nicht bereits in die Mautsätze eingeflossen sind, sollen auf die Anbieter umgelegt werden. Den Straßengüterkraftverkehrsunternehmen bietet sich die Möglichkeit, administrative Kosten der Mauterhebung zu senken.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss**, der **Finanzausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 24:**

---

### Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesfernstraßenmautgesetzes

Drucksache: 362/14

#### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Durch den Gesetzentwurf sollen die Mautsätze an die Ergebnisse des neuen Wegekostengutachtens angepasst werden. Er dient auch als Grundlage für eine eigene günstige Mautkategorie für die besonders schadstoffarmen EURO VI-Lkw.

Die Mitgliedstaaten der EU müssen sich bei der Erhebung von Mautgebühren an den Baukosten und den Kosten für Betrieb, Instandhaltung und Ausbau des betreffenden Verkehrswegenetzes orientieren. Das am 25. März 2014 vorgestellte neue Wegekostengutachten behält die bislang angewandte, auch von der Kommission akzeptierte Methodik in weiten Teilen bei, enthält aber auch Berechnungen zu den externen Kosten aus Luftverschmutzung und Lärmbelastung, die aufgrund der Neufassung der Eurovignettenrichtlinie aus dem Jahre 2011 zusätzlich angelastet werden können. Von dieser Anlastungsmöglichkeit soll in Deutschland zukünftig Gebrauch gemacht werden. Zunächst sollen jedoch nur die Kosten der Luftverschmutzung angelastet werden, da die technischen Voraussetzungen für die Anlastung der Lärmbelastungskosten nur mit einem größeren zeitlichen Vorlauf geschaffen werden können.

Aufgrund der gegenüber der Erstellung des letzten Wegekostengutachtens 2007 deutlich gesunkenen Zinskosten ergeben sich geringere Mautsätze als bisher. Daraus resultieren im Zeitraum 2015 bis 2017 Mindereinnahmen gegenüber dem Finanzplan 2014 bis 2018 von ca. 460 Mio. Euro; in dieser Höhe wird die Wirtschaft entlastet.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes Stellung zu nehmen.

Er legt dar, durch die Neufassung der Mautberechnung würden die bisherigen umweltpolitischen Ansätze zurückgedrängt, anstatt sie im Sinne einer nachhaltigen Verkehrspolitik weiter zu entwickeln. Der Gesetzentwurf bevorzuge alte Fahrzeuge Euro I und II, die sehr hohe Emissionen verursachen, Halter von neuen Euro V beziehungsweise EEV-Fahrzeugen würden abgestraft.

Das neue System missachte die tatsächlichen Kosten der Schäden, die durch die Luftschadstoffbelastung der Fahrzeuge entstehen. Die bisherige Regelung soll deshalb im Wesentlichen beibehalten werden.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, angesichts der strukturellen Unterfinanzierung der Verkehrsinfrastruktur, die Bundesfernstraßenmaut auch auf Fahrzeuge unter 12 Tonnen auszuweiten. Die Daehre-Kommission hatte dazu ein Aufkommen von 500 Mio. Euro pro Jahr ermittelt.

Die Zweckbindung der Mauteinnahmen sei unvereinbar mit einer integrierten Verkehrspolitik, daher seien Querfinanzierungen im begrenzten Umfang sachgerecht und erforderlich.

Durch die Einstufung von umweltfreundlichen Nutzfahrzeugen mit Erd-/Biogasantrieb in den niedrigsten Mautsatz, soll ein finanzieller Anreiz zur Anschaffung generiert werden. Außerdem soll die Nachrüstung von Euro-IV-LKW mit Entstickungssystemen gefördert werden, indem diese in die Kategorie B der Mautsätze aufgenommen werden.

Die zu erzielenden Mehreinnahmen in Höhe von circa 500 Millionen Euro pro Jahr sollen dazu dienen, das Defizit bei der Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur nachhaltig abzubauen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 362/1/14** ersichtlich.

---

**TOP 25:**

---

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2015 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2015)**

Drucksache: 363/14

**I. Zum Inhalt**

Das ERP-Sondervermögen bezeichnet ein vom Bund verwaltetes Sondervermögen aus dem European Recovery Program (ERP). Das Sondervermögen wurde 1948 ursprünglich auf der Grundlage des Marshallplans bereitgestellt, um den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft zu fördern. Der Wirtschaftsplan wird von Förderinstituten, im Wesentlichen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, und Hausbanken durchgeführt.

Für das Jahr 2015 ist beabsichtigt, im ERP-Wirtschaftsplan ein Volumen von rund 6,32 Mrd. Euro (Vorjahr: 6,17 Mrd. Euro) aufzustellen. Hinzu kommt der Förderansatz der Beteiligungs- und Mezzaninprogramme, für den ein Betrag von rund 230 Mio. Euro (2014: rund 195 Mio. Euro) angesetzt wird.

Insgesamt kann damit der zu erwartenden Nachfrage nach Darlehen und Beteiligungskapital aus ERP-Mitteln in 2015 entsprochen werden. Sollte es die Nachfrage erfordern, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Darüber hinaus ist vorgesehen, Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 2 600 Mio. Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen (Übernahme 2014: 2.400 Mio. Euro).

Die im ERP-Wirtschaftsplan 2015 nach dem Gesetzentwurf vorgesehene Aufteilung auf die verschiedenen Förderschwerpunkte trägt ausgehend von den gegenwärtigen Planungsstrukturen dem Bedarf und der jeweiligen Nachfrageentwicklung Rechnung. Darüber hinaus soll im Wirtschaftsplan 2015 - wie auch bereits in den Vorjahren - Vorsorge getroffen werden, damit sich das ERP-Sondervermögen gegebenenfalls an Projekten im Zusammenhang mit der Energiewende beteiligen kann.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## TOP 26:

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 24. Juni 2013 zur Änderung des Abkommens vom 4. Oktober 1991 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und über gegenseitige Amtshilfe auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie des dazugehörigen Protokolls

Drucksache: 364/14

Die steuervertraglichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen reichen bis in das Jahr 1958 zurück. Mit dem Protokoll vom 24. Juni 2013 wird das geltende Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 4. Oktober 1991 geändert. Durch das vorliegende Änderungsprotokoll sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten steuerliche Hindernisse weiter abgebaut und das geltende Abkommen den Anforderungen der gegenwärtigen Verhältnisse angepasst werden. Das Änderungsprotokoll orientiert sich an dem aktuellen OECD-Musterabkommen und seinem Kommentar. Hervorzuheben ist, dass das Protokoll im Bereich der Unternehmensgewinne den sogenannten "Authorized OECD Approach" (AOA) für die Bestimmung der einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne umsetzt. Ebenso erhält der Quellenstaat bei Ruhegehältern und ähnlichen Zahlungen ein Besteuerungsrecht, das auf 15 Prozent des Bruttobetrags begrenzt ist.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 27:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 365/14

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica besteht bisher kein anwendbares Doppelbesteuerungsabkommen. Doppelbesteuerungen stellen bei international wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Das erstmalige Abkommen soll der Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Staaten und damit dem Abbau steuerlicher Hindernisse dienen.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Abkommens vom 13. Februar 2014 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Costa Rica zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen geschaffen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.





## TOP 28:

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Drucksache: 366/14

Das Protokoll vom 11. März 2014 zur Änderung des Abkommens vom 1. Juni 2006 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Georgien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen enthält nun die notwendigen Regelungen um den Informationsaustausch zwischen beiden Staaten zu verbessern. Das geltende Doppelbesteuerungsabkommen enthielt noch nicht den Standard, den die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Rahmen des Programms zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs entwickelt und in das OECD-Musterabkommen 2005 übernommen hat. Das Protokoll ermöglicht nun den deutschen Finanzbehörden, Auskünfte in Steuersachen in einem größeren Umfang als bisher einzuholen. Zusätzlich wird die Zusammenarbeit der Finanzbehörden durch die Einführung einer Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern entsprechend dem OECD-Standard 2005 gefördert.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Protokolls vom 11. März 2014 geschaffen werden.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



---

**TOP 29:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957

Drucksache: 367/14

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Dritten Zusatzprotokoll vom 10. November 2010 ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957 ergänzt worden. Es dient zum einen der Erhöhung der Effizienz der Strafjustiz in den Vertragsstaaten und sieht zum anderen die Möglichkeit vor, im Interesse der verfolgten Person, das Auslieferungsverfahren zu vereinfachen und den Zeitraum der Inhaftierung im Ergreifungsstaat zu verkürzen. Voraussetzung hierfür ist, dass die verfolgte Person der Auslieferung freiwillig, bewusst und im Wissen um die rechtliche Tragweite zugestimmt hat. In diesem Zusammenhang wurden zum Schutz der verfolgten Person insbesondere Regelungen zu einer umfassenden Belehrung sowie der Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistandes und eines Dolmetschers aufgenommen. Darüber hinaus sieht das Dritte Zusatzprotokoll die Möglichkeit des Verzichts auf den Grundsatz der Spezialität vor. Danach darf die verfolgte Person nach der Auslieferung nur wegen der Taten verfolgt werden, die Gegenstand des Auslieferungsersuchens waren. Die Verfolgung wegen weiterer Taten erfordert eine Zustimmung des ausliefernden Staates oder eine freiwillige Rückkehr in den ersuchenden Staat. Durch einen Verzicht auf diesen Schutz kann die verfolgte Person die Dauer der Verfahren im ersuchenden Staat verkürzen.

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Ratifikation des Übereinkommens geschaffen werden.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 30:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern (revidiert)

Drucksache: 368/14

### I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung schafft die erforderlichen Voraussetzungen für die Ratifizierung des revidierten Europäischen Übereinkommens vom 27. November 2008 über die Adoption von Kindern.

Das Übereinkommen von 2008 modernisiert und ersetzt das Übereinkommen von 1967, dessen Ziel es war, die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten des Europarates zur Adoption im Sinne des Kindeswohles zu vereinheitlichen.

Die Bundesrepublik Deutschland gehört zu den insgesamt 18 Staaten, die das Übereinkommen ratifiziert haben.

Da in den vergangenen Jahrzehnten nicht nur die Kinderrechte, sondern auch die Rechtsstellung von nicht mit der Kindermutter verheirateten Vätern gestärkt worden sind, waren einige Bestimmungen des Übereinkommens von 1967 nicht mehr zeitgemäß. Es wurde deshalb überarbeitet und im Jahr 2008 zur Unterzeichnung neu aufgelegt. Das deutsche Recht selbst muss nur in einem Punkt angepasst werden: So ist die Frist zur Aufbewahrung der Akten bei der Adoptionsvermittlung anders zu berechnen, als es § 9b des Adoptionsvermittlungsgesetzes derzeit vorsieht.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Rechtsausschuss** und der **Ausschuss für Frauen und Jugend** sowie der **Ausschuss für Familie und Senioren** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 31a:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Juni 2010 zur zweiten Änderung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (Zweites Änderungsabkommen zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen)

Drucksache: 390/14

### I. Zum Inhalt

Das ursprüngliche Partnerschaftsabkommen zwischen den 79 Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurde im Juni 2000 für einen Zeitraum von 20 Jahren geschlossen.

Nach Artikel 95 Absatz 3 und Absatz 4 ist alle fünf Jahre ein Verfahren zur Überprüfung des Partnerschaftsabkommens durchzuführen.

Durch das vorliegende Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des zweiten Änderungsabkommens zum AKP-EG-Partnerschaftsabkommen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes geschaffen werden.

Das Abkommen von Cotonou hat eine herausragende Bedeutung für die Außenbeziehungen der EU. Es stellt die weltweit größte vertraglich verfasste Nord-Süd-Partnerschaft dar und ist die Grundlage für die traditionell engen Beziehungen der EU zum afrikanischen Kontinent sowie zum karibischen und pazifischen Raum. Die AKP-EU-Partnerschaft umfasst neben der Entwicklungszusammenarbeit im engeren Sinn auch die politische Kooperation und den politischen Dialog mit den AKP-Staaten, vor allem zu den Themen Menschenrechte und Regierungsführung sowie Frieden und Sicherheit. In sämtlichen Bereichen gibt es für beide Seiten bindende Verpflichtungen. Die im Jahr 2010 vereinbarten Änderungen des Abkommens von Cotonou sorgen dafür, dass das Vertragswerk aktuell bleibt und die AKP-EU-Partnerschaft aktuelle Entwicklungen mit vollziehen kann.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Fragen der Europäischen Union** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.



## **TOP 31b:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Internen Abkommen vom 24. Juni 2013 zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Finanzierung der im mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2014 bis 2020 vorgesehenen Hilfe der Europäischen Union im Rahmen des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens und über die Bereitstellung von finanzieller Hilfe für die überseeischen Länder und Gebiete, auf die der vierte Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union Anwendung findet (Internes Abkommen)

Drucksache: 391/14

### I. Zum Inhalt

Das AKP-EU-Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits sieht vor, dass für jeden Fünfjahreszeitraum ein Finanzprotokoll festgelegt wird. Um ein solches Finanzprotokoll beschließen zu können, müssen die im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ein "Internes Abkommen" schließen, in dem sie Höhe und Verteilung der bereitzustellenden Mittel bestimmen und zur Operationalisierung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit den "Europäischen Entwicklungsfonds" (EEF) einrichten.

Mit Ende des Jahres 2013 endete die Laufzeit des 10. EEF. Zur Weiterführung der Zusammenarbeit und Erneuerung des Finanzprotokolls bedurfte es nun eines neuen Internen Abkommens und der Einrichtung eines 11. EEF. Das vorliegende Gesetz dient der Ratifikation des Internen Abkommens.

Neben der Einrichtung des 11. EEF legt das hier vorliegende Interne Abkommen die Aufteilung und die Verfahren für die Bereitstellung der entsprechenden Beiträge der Mitgliedstaaten fest. Es bestimmt zudem die allgemeinen Verwaltungsvorschriften für die Durchführung und das Finanzmanagement der Mittelallokation und verteilt die hierfür notwendigen Zuständigkeiten auf die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und den Europäischen Rechnungshof. Es werden die von den Mitgliedstaaten zu besetzenden Verwaltungsausschüsse bei EEF und EIB für die Bestimmung und

Kontrolle der Mittelverwendung eingerichtet sowie die Stimmengewichtung und Abstimmungsregeln für die Mitgliedstaaten festgelegt. Das Interne Abkommen dient zudem als Rechtsgrundlage für die ratsseitige Verabschiedung der Durchführungs- und der Finanzverordnung für die Mittelallokation aus dem 11. EEF.

Durch das Vertragsgesetz sollen die von deutscher Seite erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Internen Abkommens nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes und für die Einrichtung des 11. EEF geschaffen werden. Die Bundesrepublik Deutschland beteiligt sich an der Einrichtung und Ausstattung des 11. EEF in Höhe von 30 506 Mio. Euro. Der Anteil der Bundesrepublik Deutschland an der für die im Zeitraum 2014 bis 2020 bereitzustellenden Gemeinschaftshilfe beträgt ca. 20 Prozent bzw. ca. 6,278 Mrd. Euro. Die nationalen Beiträge werden zu je drei Tranchen pro Jahr nach Bedarfsanmeldungen der Kommission und darauf basierenden, mit qualifizierter Mehrheit angenommenen EU-Ratsbeschlüssen abgerufen.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

## **TOP 32:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Strategie für eine sichere europäische Energieversorgung  
COM(2014) 330 final

Drucksache: 258/14

Mit vorliegender Mitteilung stellt die Kommission ihre Strategie für eine sichere Energieversorgung in Europa vor. Insgesamt sollen durch bestmögliche Vorbereitung und Planung die Widerstandsfähigkeit gegenüber externen Schocks und Energieversorgungsstörungen gefördert, strategische Infrastrukturen geschützt und langfristig die Abhängigkeit von bestimmten Brennstoffen, Energielieferanten und Versorgungswegen verringert werden.

Nach den Angaben der Kommission importiert die EU derzeit rund 53 Prozent der von ihr verbrauchten Energie. Rohöl werde zu fast 90 Prozent importiert, Erdgas zu 66 Prozent, feste Brennstoffe zu 42 Prozent sowie nukleare Brennstoffe zu 40 Prozent. Das dringlichste Problem sei die starke Energieabhängigkeit von einem einzigen Drittländerslieferanten, was insbesondere für Erdgas zutrefte, bei manchen EU-Ländern aber auch für Strom. Die EU habe 2013 Energie für rund 400 Milliarden Euro importiert. Ein Drittel des Rohöls und der Mineralöl-erzeugnisse würden aus Russland importiert. Bis 2030 werde mit einem weltweit steigenden Energiebedarf um rund 27 Prozent gerechnet, wobei mit bedeutenden Veränderungen beim Energieangebot und den Energieströmen zu rechnen sei.

Die Kommission stellt fest, dass durch den Ausbau von Verbindungsleitungen Fortschritte in der Vollendung des Energiebinnenmarktes gemacht wurden. Sie übt jedoch Kritik daran, dass allzu oft Fragen der Energieversorgungssicherheit nur auf nationaler Ebene behandelt werden, ohne die gegenseitige Abhängigkeit der Mitgliedstaaten in vollem Umfang zu berücksichtigen. Sie sieht daher den Schlüssel zu einer besseren Energieversorgungssicherheit in einer stärkeren Zusammenarbeit auf regionaler und europäischer Ebene. Dazu sind besonders die Entwicklungen bei den Netzen zu koordinieren und die Märkte zu öffnen sowie ein kohärenteres auswärtiges Handeln zu ermöglichen.

In der Strategie, die als integraler Bestandteil des Rahmens für Klima- und Energiepolitik 2030 verstanden wird, werden Bereiche aufgelistet, die auf den folgenden acht zentralen Säulen beruhen:

- Sofortmaßnahmen, damit die EU eine größere Versorgungsstörung im Winter 2014/15 besser bewältigen kann;
- Stärkung von Notfallmechanismen, wie Koordinierung von Risikobewertungen und Notfallplänen, und Schutz strategischer Infrastrukturen;
- Dämpfung der Energienachfrage;
- Aufbau eines funktionierenden, vollständig integrierten Binnenmarkts;
- Steigerung der Energieproduktion in der Europäischen Union;
- Weiterentwicklung von Energietechnologien;
- Diversifizierung der Lieferungen aus Drittländern und der damit verbundenen Infrastrukturen;
- bessere Koordinierung der nationalen Energiepolitik und geschlossenes Auftreten in der externen Energiepolitik.

Es werden kurz-, mittel- und langfristige Entscheidungen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit Europas und zur Verringerung ihrer Importabhängigkeit vorgeschlagen.

Kurzfristig sind dies insbesondere:

- Stärkung der bestehenden europäischen Notfall- und Solidaritätsmechanismen auf der Grundlage von Risikobewertungen (Energiesicherheits-Stresstests);
- Zusammenarbeit mit internationalen Partnern bei der Entwicklung neuer Solidaritätsmechanismen für Erdgas und für die Nutzung von Speicheranlagen;
- Aussetzen des "Projekt South Stream", solange bis die vollständige Einhaltung der EU-Rechtsvorschriften gewährleistet ist;
- Enge Zusammenarbeit der Union mit ihren Nachbarn und Partnern in der Energiegemeinschaft, insbesondere mit der Ukraine und Moldau.

Mittel- und langfristig sind dies insbesondere:

- Schaffung eines besser funktionierenden und stärker integrierten Energiemarkts, u. a. durch Erreichen des aktuellen Verbundziels von 10 Prozent der installierten Stromerzeugungskapazität bis 2020;
- Verringerung der Abhängigkeit von bestimmten Drittländerslieferanten durch Diversifizierung von Energiequellen, Lieferanten und Versorgungswegen;
- Beschleunigen der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz sowie Ausbau heimischer Energieträger, insbesondere der erneuerbaren Energien;

- Stärkere Koordinierung der nationalen Energiepolitiken, insbesondere durch besseren Informationsaustausch unter den Mitgliedstaaten und mit der Kommission, bei der Festlegung langfristiger energiepolitischer Strategien und bei der Ausarbeitung zwischenstaatlicher Abkommen mit Drittstaaten.

In Anhang 1 wird die Abhängigkeit von Erdgaslieferungen aus Russland dargestellt.

In Anhang 2 sind die für die Versorgungssicherheit wichtigsten Infrastrukturvorhaben aufgelistet.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 258/1/14** ersichtlich.



## TOP 33:

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbreitung der Daten von Erdbeobachtungssatelliten für kommerzielle Zwecke

COM(2014) 344 final

Drucksache: 270/14 und zu 270/14

Der Richtlinienvorschlag sieht die EU-weite Vereinheitlichung der Verbreitung hochauflösender (im Wesentlichen sensibler) Satellitendaten (HRSD) für kommerzielle Zwecke vor.

Die hochauflösenden Erdbeobachtungssatellitendaten bilden zusammen mit auf HRSD basierenden Anwendungen ein wichtiges Instrument zur Umweltüberwachung, zur Stadtplanung, im Bereich der Landwirtschaft zur Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie im Katastrophen- und Krisenmanagement.

Derzeit sind laut Kommission Produktion und Verbreitung dieser Daten durch die Länder geregelt, in denen die Anbieter registriert sind. Die Vorschriften unterscheiden sich von einem Land zum anderen und sind zudem intransparent und wenig berechenbar. Dies behindert nach Auffassung der Kommission die Entwicklung der Märkte, da der Zugang zu den Daten für Unternehmen in diesem Bereich - wie Wiederverkäufer von Daten, datenverarbeitende Unternehmen, Anbieter von Dienstleistungen mit hohem Mehrwert und Softwareentwickler - erschwert wird.

Mit dem Richtlinienvorschlag sollen die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für solche Unternehmen in der EU verbessert werden. Dazu sind insbesondere folgende Regelungen vorgesehen:

- Einführung einer gemeinsamen, verbindlichen Definition von technischen Daten leistungsfähiger Erdfernerkundungssatelliten, aus der hervorgeht, welche Satellitendaten sicherheitsrelevant sein können;
- Einführung gemeinsamer Standards für Transparenz, Berechenbarkeit/Rechtssicherheit und Gleichbehandlung und
- Einführung gemeinsamer Standards für Effizienz und unternehmensfreundliche Umsetzung, insbesondere hinsichtlich der anzuwendenden Verfahren.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 270/1/14** ersichtlich.





## **TOP 34:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Für ein integriertes Konzept für das kulturelle Erbe Europas

COM(2014) 477 final

Drucksache: 329/14

Die Kommissionsmitteilung stellt die Bedeutung des kulturellen Erbes für die EU heraus, nimmt eine Bestandsaufnahme bereits existierender Unterstützungsmaßnahmen für das kulturelle Erbe vor und arbeitet auf dieser Grundlage mögliche weitere EU-Unterstützungsmaßnahmen heraus.

Die Kommission kommt damit einen Aufruf der EU-Kulturminister nach, die sich im Mai dieses Jahres dafür aussprachen, die Analyse der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen des Kulturerbes fortzuführen, und die Kommission aufgefordert hatten, ein Papier mit Vorschlägen für das weitere Vorgehen in diesem Bereich vorzulegen.

Die Mitteilung beinhaltet insbesondere folgende Thesen:

- Das kulturelle Erbe ist Bereicherung für alle;
- Die Bedeutung des kulturellen Erbes für Wirtschaft und Gesellschaft wird unterschätzt;
- Politik für das Kulturerbe ist eine Querschnittsaufgabe, die sich auch in der Wirtschafts-, Sozial-, Umwelt- und der Ausbildungspolitik widerspiegeln muss;
- Das Kulturerbe steht im Zentrum der EU-Kulturpolitik, daher gibt es zahlreiche Anknüpfungspunkte und Unterstützungsmöglichkeiten auf der Grundlage bestehender Förderprogramme (z. B. Europeana, Kreatives Europa, Kulturhauptstadt Europas, Horizont 2020, Europäischer Struktur- und Investitionsfonds, Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes);

Die Mitteilung schließt mit der Aufforderung an alle Interessenträger, zu prüfen, wie sich öffentliche Maßnahmen auf allen Ebenen besser ausrichten lassen, damit der langfristige und nachhaltige Wert des europäischen Kulturerbes genutzt und ein stärker integrierter Ansatz zu seiner Bewahrung und Wertsteigerung entwickelt wird.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 329/1/14** ersichtlich.

## **TOP 35:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen

Grüner Aktionsplan für KMU - KMU in die Lage versetzen, Umweltprobleme in Geschäftschancen umzuwandeln

COM(2014) 440 final; Ratsdok. 11616/14

Drucksache: 312/14

In der Mitteilung werden neue oder überarbeitete Maßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vorgestellt, die das Ziel haben, die Ressourceneffizienz der europäischen KMU zu steigern, grünes Unternehmertum zu fördern, die durch umweltschonende Wertschöpfungsketten eröffneten Möglichkeiten zu nutzen und grünen KMU den Zugang zu den Märkten zu erleichtern.

Diese Ziele sollen insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Praktische Informationen, Beratung und Unterstützung für europäische KMU im Hinblick auf eine kostenwirksame Verbesserung der Ressourceneffizienz, zum Beispiel durch Errichtung eines Europäischen Exzellenzzentrums und Beobachtung und Auswertung des KMU-Eurobarometers;
- Unterstützung effizienter Technologietransfermechanismen für grüne Technologien;
- Finanzierung für KMU im Ressourcen- und Energieeffizienzbereich und Erleichterung des Zugangs zu Kapital;
- Förderung aller Formen von Öko-Innovation einschließlich nicht technologischer Öko-Innovation, zum Beispiel durch das KMU-Instrument im Rahmen von Horizont 2020 oder durch Investitionen von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF);

- Förderung von Unternehmenspartnerschaften, Kompetenzen und Kenntnissen im Dienst des grünen Unternehmertums, zum Beispiel durch das LIFE-Programm;
- Erleichterung des Zugangs zu internationalen Märkten durch Einrichtung europäischer strategischer Clusterpartnerschaften.

Die Verwaltungsbehörden in den Mitgliedstaaten und die KMU-Interessenträger werden dazu aufgefordert, die vollständige Umsetzung des Aktionsplans zu unterstützen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 312/1/14** ersichtlich.

## TOP 36:

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Gegen unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette

COM(2014) 472 final

Drucksache: 325/14

Die vorgelegte Mitteilung verfolgt das Ziel, zur Verbesserung der wirtschaftlichen Beziehungen aller Marktteilnehmer in der Lebensmittellieferkette beizutragen. Sie dient der Information über beabsichtigte Maßnahmen, um unlautere Handelspraktiken zwischen Unternehmen in der Lebensmittelversorgungskette auf angemessene und verhältnismäßige Weise und unter Berücksichtigung nationaler Gegebenheiten und bewährter Verfahren einzudämmen.

In der Mitteilung sieht die Kommission weder Regulierungsmaßnahmen auf EU-Ebene noch eine einheitliche Vorgehensweise gegen unlautere Handelspraktiken vor.

Die Mitteilung enthält eine Strategie gegen unlautere Handelspraktiken, die sich sowohl an Interessenvertreter und Mitgliedstaaten als auch direkt an Akteure entlang der Lebensmittelversorgungskette richtet. Ein wichtiger Eckpfeiler ist die Förderung freiwilliger Verhaltenskodizes unter den Unternehmen und Verbänden in der Lebensmittelversorgungskette. Insbesondere sollen sie dazu ermutigt werden, sich der "Supply Chain Initiative" anzuschließen, die einen freiwilligen Rahmen für gemeinsame Grundsätze vorbildlicher Verfahren in vertikalen Beziehungen innerhalb der Lebensmittelversorgungskette aufstellt. Die freiwilligen Initiativen sollen mit dem rechtlichen Regulierungsrahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten kombiniert werden, wobei die bisherigen Regelungen nach Ansicht der Kommission einer eingehenden Evaluierung durch die Mitgliedstaaten bedürfen.

Die Kommission plant, Ende 2015 dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die tatsächlichen Auswirkungen der "Supply Chain Initiative" einschließlich ihrer nationalen Plattformen sowie die Wirksamkeit der Durchsetzungsmechanismen in den Mitgliedstaaten vorzulegen, auf dessen Grundlage sie über weitere Maßnahmen auf EU-Ebene entscheiden will.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 325/1/14** ersichtlich.



## **TOP 37:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat: Energieeffizienz und ihr Beitrag zur Energieversorgungssicherheit und zum Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030

COM(2014) 520 final

Drucksache: 331/14

Die Kommissionsmitteilung erläutert und quantifiziert, welchen Beitrag Energieeffizienz zur Senkung der Treibhausgasemissionen und zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit der Union leisten kann.

Als übergeordnetes Energieeffizienzziel ist bezogen auf das Jahr 2020 für Energieeinsparungen ein vorläufiges Ziel von 20 Prozent vorgegeben. In der Mitteilung geht die Kommission auf die Aussichten für die Verwirklichung dieser Zielvorgabe ein. Auf Grundlage einer Untersuchung und zusätzlicher Prognosen geht die Kommission davon aus, dass die EU im Jahr 2020 Energieeinsparungen von 18 bis 19 Prozent erreichen werde. Das Ziel von 20 Prozent könne aber immer noch unter der Voraussetzung zusätzlicher Anstrengungen aller Mitgliedstaaten, die bereits vereinbarten Rechtsvorschriften umzusetzen, erreicht werden.

Besonders im Verkehrssektor sei sichtbar, dass die Strategien zur Steigerung der Energieeffizienz allmählich Ergebnisse liefern.

Dennoch müsse in den Wirtschaftssektoren, besonders im Bausektor, auf die Entwicklung neuer, energiesparender Technologien gesetzt und diese durch innovative Finanzierungsmodelle gefördert werden. Daher wolle die Kommission in Zukunft mit Investoren, Finanzinstituten, öffentlichen Entscheidungsträgern und den Mitgliedstaaten intensiv an der Entwicklung und Optimierung dieser Modelle zusammenarbeiten.

Größtes Potential für Energiesparpotential biete der Gebäudesektor, da dieser für 40 Prozent des Energieverbrauchs der EU verantwortlich sei. 90 Prozent der bebauten Fläche der EU befänden sich in Privatbesitz und mehr als 40 Prozent der Wohngebäude seien älter als 54 Jahre. Dies zeige auf, dass umfangreiche Privatinvestitionen erforderlich seien.

Zudem wird auf den sicherheitspolitischen Aspekt der Energieeffizienzsteigerung verwiesen. Denn gerade angesichts der jüngsten Entwicklungen, besonders in der Ukraine, werde die prekäre Lage der EU unter dem Gesichtspunkt ihrer Energie- und Gasversorgung deutlich.

Weitere Maßnahmen seien der Ausbau der erneuerbaren Energien und die Förderung energiesparender Technologien. Eine geringere Nachfrage nach fossilen Brennstoffen werde sinkende Energiepreise mit sich bringen.

Schließlich empfiehlt die Kommission, die bestehende Dynamik der Union bei der Energieeinsparung aufrechtzuerhalten und die gegenwärtigen Bemühungen noch zu intensivieren. Die Kommission werde diese Bemühungen durch geeignete Leitlinien und bewährte Verfahren flankieren, um sicherzustellen, dass die verfügbaren EU-Mittel umfassend ausgeschöpft werden.

Die Kommission schlägt bezogen auf das Jahr 2030 ein Energieeffizienzziel von 30 Prozent vor. Sie lässt dabei offen, ob dieses Ziel verbindlich festgelegt werden soll.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 331/1/14** ersichtlich.



## **TOP 38:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: Jährliches Arbeitsprogramm 2015 der Union für europäische Normung  
COM(2014) 500 final

Drucksache: 339/14

Nach der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 verabschiedet die Kommission ein jährliches Arbeitsprogramm für europäische Normung, in dem die strategischen Prioritäten für die europäische Normung unter Berücksichtigung der langfristigen Wachstumsstrategien der Union aufgezeigt werden, um die Normungsprozesse zu beschleunigen und allen Beteiligten eine effizientere Planung von Normungstätigkeiten zu ermöglichen.

Mit der vorliegenden Kommissionsmitteilung unterrichtet die Kommission über das jährliche Arbeitsprogramm 2015. Es werden die vorrangigen Bereiche aufgezeigt, in denen die Kommission beabsichtigt, im Laufe des Jahres 2015 europäische Normen zur Unterstützung neuer oder bestehender Rechtsvorschriften und Maßnahmen der Union zu erlassen.

Übergeordnetes Ziel sei es, die globale Präsenz und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie durch den Abbau technischer Handelshemmnisse zu fördern. Daher soll eine größtmögliche Kohärenz zwischen europäischen und internationalen Normen hergestellt werden.

Besonders hervorzuheben seien folgende Prioritäten:

- Normung im Bereich biobasierter Produkte einschließlich Biokraftstoffen,
- Entwicklung neuer Produktnormen für Bauprodukte und Bauwirtschaft (zum Beispiel bei innovativen Produkten, geothermischer Energie, Luftqualität in Innenräumen),
- Maßnahmen im Bereich umweltgerechter Gestaltung (Ökodesign) und energieverbrauchsrelevanter Produkte,
- Maßnahmen im Bereich Abfallrecycling,

- Maßnahmen im Bereich der Postdienste und
- Maßnahmen im Bereich von Luftqualität und Industrieemissionen.

Daneben werden zahlreiche Prioritäten aufgezählt, die den Bereichen "Innovation und neue Technologien", "Konsolidierung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen" sowie "Klimawandel und ressourceneffizientes Europa" zugeordnet werden. Zu einem großen Teil werden an dieser Stelle Maßnahmen des Arbeitsprogramms aus 2014 in das aktuelle Arbeitsprogramm übernommen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 339/1/14** ersichtlich.

## **TOP 39:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat und den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss: EU-Aktionsplan für einen neuen Konsens über die Durchsetzung von Immaterialgüterrechten

COM(2014) 392 final; Ratsdok. 11533/14

Drucksache: 298/14

In ihrer Mitteilung stellt die Kommission einen Aktionsplan vor, der eine Reihe von Maßnahmen enthält, mit denen gewerbsmäßige Rechtsverletzungen in den Mittelpunkt der Politik der EU im Bereich der Immaterialgüterrechtsdurchsetzung gestellt werden. Mit diesem Aktionsplan beabsichtigt die Kommission, ihre Politik hinsichtlich des Schutzes der Rechte am geistigen Eigentum neu auszurichten.

Das Ausmaß gewerbsmäßiger Rechtsverletzungen lässt sich nach den Angaben der Kommission nur schwer einschätzen. Nach den Statistiken über die Zollbeschlagnahme an den EU-Außengrenzen wegen des Verdachts auf Schutzrechtsverletzungen seien in 2012 über 90 000 Fälle registriert worden. Etwa 70 Prozent dieser Fälle betrafen Post- und Kuriersendungen, was die wachsende Bedeutung des Internethandels widerspiegelt.

Zur Eindämmung der Schutzrechtsverletzungen sieht der Aktionsplan konkret folgende Maßnahmen vor:

- Kommunikationskampagnen, vor allem für Jugendliche, um auf Schutzrechtsverletzungen und deren Auswirkungen hinzuweisen;
- Initiierung von Konsultationen zwischen den einzelnen Akteuren, um Sorgfaltspflichten innerhalb der Lieferketten zu erarbeiten;
- Unterstützung der Ausarbeitung freiwilliger Vereinbarungen zwischen Rechteinhabern und deren Geschäftspartnern bei Produktentwicklung, Marketing und Vertrieb, insbesondere um Profite, die durch gewerbsmäßige Schutzrechtsverletzungen im Online-Bereich erzielt werden, zu reduzieren;
- Berichterstattung der Kommission über bestehende Initiativen in den Mitgliedstaaten zur Verbesserung des zivilrechtlichen Immaterialgüterschutzes, speziell ausgerichtet auf KMU. Gerade KMU verfügen zumeist nicht über die nötigen

Ressourcen, um bei Schutzrechtsverletzungen ihre Rechtsansprüche durchzusetzen;

- Erstellung eines Grünbuchs über bewährte mitgliedstaatliche Regelungen zum Immaterialrechtsgüterschutz zugunsten von KMU mit Blick auf wünschenswerte Maßnahmen auf europäischer Ebene;
- Konsultation über die Einführung von Chargeback-Systemen im Falle einer Schutzrechtsverletzung. Sie sollen die Rückbuchung von Überweisungen durch Kreditkarten- oder Debitkartenunternehmen erleichtern;
- Einsetzung einer Expertengruppe, bestehend aus Vertretern der Mitgliedstaaten, als Forum zum Informations- und Erfahrungsaustausch über das Vorgehen gegen Schutzrechtsverletzungen;
- Unterstützung durch die Kommission bei der Erarbeitung eines sektorbezogenen Schulungsangebots für die Behörden der Mitgliedstaaten;
- Erstellung eines Leitfadens für die öffentliche Verwaltung zur Vermeidung von schutzrechtsverletzenden Produkteinkäufen;
- Berichterstattung durch die Kommission über Fortschritte in der Bekämpfung von Schutzrechtsverletzungen auf der Basis des Zehn-Punkte-Plans im Zwei-Jahres-Rhythmus.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 298/1/14** ersichtlich.

## **TOP 40:**

---

Grünbuch der Kommission: Bestmögliche Nutzung des traditionellen Wissens Europas: Mögliche Ausdehnung des Schutzes der geografischen Angaben der Europäischen Union auf nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse

COM(2014) 469 final

Drucksache: 320/14

Die Kommission hat mit dem Grünbuch die Konsultation der Öffentlichkeit zur möglichen Ausweitung des Schutzes geografischer Ursprungsangaben eingeleitet. Bislang werden geografische Angaben vor allem in Verbindung mit landwirtschaftlichen Produkten geschützt.

Das Grünbuch beschreibt, mit welchen Mitteln die geografischen Angaben derzeit auf nationaler und europäischer Ebene geschützt werden, und welche wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorteile durch einen einheitlichen Schutz geografischer Angaben nichtlandwirtschaftlicher Erzeugnisse in der EU erzielt werden könnten.

Beispiele für geschützte geografische Herkunftsangaben landwirtschaftlicher Erzeugnisse seien z. B. Bayerisches Bier oder Prosciutto di Parma. Nichtlandwirtschaftliche Erzeugnisse mit besonderen Eigenschaften, die auf eine Region zurückzuführen sind, wie beispielsweise Keramik, Marmor, Schneidwaren, Schuhe, Teppiche oder Musikinstrumente, könnten hingegen noch keinen einheitlichen, EU-weiten Schutz in Anspruch nehmen. In Deutschland bestehe insbesondere ein gesetzlicher Schutz für Schneidwaren aus Solingen, der im Grünbuch ausdrücklich erwähnt wird.

Die jeweiligen Themen des Grünbuchs sind mit einem 45 Fragen umfassenden Katalog verbunden, über deren Beantwortung durch die interessierten Kreise - Verbraucherinnen und Verbraucher, Hersteller ebenso wie der Handel oder Behörden - die Kommission feststellen möchte, ob Regelungsbedarf besteht.

So wird im ersten Themenkomplex (insgesamt 11 Fragen) u. a. nach Vor- und Nachteilen einer Regelung auf EU-Ebene und möglichen Auswirkungen auf den Binnenmarkt, die Verbraucherinnen und Verbraucher, Handelsbeziehungen zu Drittstaaten und den Schutz vor Nachahmung und Missbrauch gefragt. Die übrigen

Fragen betreffen den zweiten Themenkomplex und enthalten insbesondere Fragen zum Anwendungsbereich sowie der Notwendigkeit sektorspezifischer Regelungen, zur Einführung von Qualitätsmaßstäben und der Notwendigkeit eines Eintragungsverfahrens.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 320/1/14** ersichtlich.

## **TOP 41:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 in Bezug auf die Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf internationalen Schutz von unbegleiteten Minderjährigen zuständig ist, die keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten mit rechtmäßigem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat haben

COM(2014) 382 final

Drucksache: 278/14 und zu 278/14

Ziel des Vorschlags ist die Frage der Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags von unbegleiteten Minderjährigen, die keine Familienangehörigen, Geschwister oder Verwandten im Hoheitsgebiet haben, zu regeln.

Der Vorschlag betrifft eine Änderung des Artikels 8 IV der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 (Dublin-III-Verordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist. Diese Änderung folgt der Rechtsprechung des EuGH zum zuständigen Mitgliedstaat für die Prüfung eines Asylantrags unbegleiteter Minderjähriger (Rechtsache C-C648/11 vom 6. Juni 2013). Danach sind unbegleitete Minderjährige grundsätzlich nicht in einen anderen Mitgliedstaat zu überstellen.

Nach dem Vorschlag ist der Mitgliedstaat, in dem sich der unbegleitete Minderjährige aufhält, zuständig. Eine Ausnahme soll jedoch in den Fällen vorliegen, in denen das Wohl des Minderjährigen gefährdet sein könnte. Weiter sieht der Vorschlag vor, dass der Minderjährige über sein Recht, einen Antrag zu stellen, aufgeklärt werden muss, sofern er noch keinen Antrag in dem Mitgliedstaat gestellt hat. Stellt der Minderjährige keinen Antrag, so ist der Mitgliedstaat zuständig, in dem er seinen letzten Antrag gestellt hat, wiederum mit der Einschränkung, dass dies dem Wohl des Minderjährigen dienen muss. Um den Mitgliedstaat gemeinsam zu bestimmen und Interessenkonflikte zu vermeiden, sollen ersuchter und ersuchender Mitgliedstaat bei der Bewertung des Wohles zusammenarbeiten. Um unter anderem einen Missbrauch des Systems zu vermeiden, enthält der Vorschlag

eine Vorschrift, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, sich gegenseitig über eine neue Zuständigkeit zu informieren, so dass der zuvor zuständige Mitgliedstaat den Fall in seiner internen Verwaltung abschließen kann.

Die Kommission rät zudem dazu, die Änderung möglichst schnell voranzubringen, da im Hinblick auf die Bestimmungen über unbegleitete Minderjährige im "Dublin-Verfahren" für Rechtssicherheit zu sorgen ist. Ebenso müsse eine endgültige Fassung dieses Artikels verabschiedet sein, bevor auf der Grundlage von Artikel 290 AEUV ergänzende Vorschriften über unbegleitete Minderjährige erlassen werden.

Rechtsgrundlage für die Verordnung ist Artikel 78 Absatz 2 e AEUV.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 278/1/14** ersichtlich.



## TOP 42:

---

Grünbuch der Kommission: Sicherheit touristischer Beherbergungsleistungen  
COM(2014) 464 final

Drucksache: 328/14

Das vorliegende Grünbuch soll den Anstoß zu einer öffentlichen Debatte über die Sicherheit von touristischen Beherbergungsleistungen liefern. Dabei sollen Vorschläge und Beiträge aller relevanten Kreise, die mit der Thematik Beherbergungsleistungen zu tun haben, zusammengetragen werden. Ziel ist es, mögliche Sicherheitslücken aufzudecken.

Nach den Angaben der Kommission werden die Anliegen und Belange von Touristen zum Thema Sicherheit seit 2008 jährlich im Rahmen von Eurobarometer-Umfragen untersucht, wobei ein Schwerpunkt auf der Sicherheit in Hotels und auf dem Brandschutz liegt. Die jährlichen Umfragen bestätigten übereinstimmend, dass das Thema Sicherheit für europäische Touristen praktisch nie Anlass zur Besorgnis sei. Dennoch komme es mitunter zu Unfällen mit negativen Auswirkungen auf die Tourismusbranche. Auch wenn Fragen der Sicherheit touristischer Beherbergungsleistungen in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fielen, sei es aufgrund der grenzüberschreitenden Dimension naheliegend, Fragen des Qualitäts- und Sicherheitsniveaus dieser Dienstleistungen übergreifend bezogen auf alle Mitgliedstaaten zu diskutieren.

Das Grünbuch behandelt zunächst fünf grundlegende Aspekte über die Sicherheit von Beherbergungsleistungen. Zur Bewertung dieser Aspekte werden dann insgesamt 42 Einzelfragen formuliert, die unter anderem die Themenbereiche Verbrauchersicherheit, grenzüberschreitende Dienstleister, Gebäudesicherheit, Brandschutz, Barrierefreiheit und Kontrollmechanismen betreffen.

Im Anhang zum Grünbuch sind Fakten und Zahlen aufgeführt, die zu den im Grünbuch gestellten Fragen Hilfestellung geben sollen.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 328/1/14** ersichtlich.



## **TOP 43:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zum effizienten Ressourceneinsatz im Gebäudesektor

COM(2014) 445 final; Ratsdok. 11609/14

Drucksache: 313/14

Ziel der mit der Kommissionsmitteilung vorgestellten Initiative "Effizienter Ressourceneinsatz im Gebäudesektor" ist die Förderung einer effizienteren Nutzung von Ressourcen beim Neubau, bei der Renovierung und der Nutzung von Gebäuden (Wohngebäude, Wirtschaftsbauen und öffentliche Gebäude) und der Verringerung der Umweltauswirkungen in den Lebenszyklusphasen eines Gebäudes.

Der Ressourcenverbrauch werde zu einem großen Teil von Entscheidungen in der Planungsphase und der Wahl der Baumaterialien bestimmt. Ressourceneffizienzgewinne ließen sich nur erzielen, wenn Planer, Hersteller, Bauunternehmen, Behörden und Nutzer ihre Entscheidungen anhand geeigneter und verlässlicher Informationen treffen könnten. Die vorliegende Mitteilung soll dazu beitragen, das Informationsdefizit zu beheben, und unterbreitet dazu eine Reihe von Vorschlägen zur Bestimmung von Indikatoren für die Bewertung der Umweltverträglichkeit von Gebäuden.

Als Maßnahmen werden Handlungsansätze zur Verringerung des Ressourcenverbrauchs/-einsatzes sowie Bemühungen um einen gemeinsamen Europäischen Ansatz zur Bewertung der Umweltverträglichkeit und um einen besser funktionierenden Markt für wiederverwendete und recycelte Baumaterialien aufgezeigt.

Die Kommission fordert die beteiligten Akteure auf, Ziele und Indikatoren für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Gebäuden und die praktische Umsetzung zu erörtern, und kündigt die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zur Entwicklung von Maßnahmen an. Dafür wird ein Zeitraum von zwei Jahren veranschlagt.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 313/1/14** ersichtlich.



## **TOP 44:**

---

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Die städtische Dimension der EU-Politikfelder - Kernpunkte einer EU-Städteagenda

COM(2014) 490 final

Drucksache: 327/14

Mit der Mitteilung leitet die Kommission eine Konsultation ein, durch die geklärt werden soll, ob eine EU-Städteagenda nötig ist, welche Ziele diese verfolgen sollte und wie sie funktionieren könnte. Adressaten sind insbesondere Interessenträger sowie zuständige Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Die Mitteilung wurde auch den nationalen Parlamenten zugeleitet.

Hintergrund ist die wachsende Bedeutung der Städte in der EU und ihre Rolle bei der Erreichung der Ziele der Strategie Europa 2020. Aus Sicht der Kommission ist eine bessere Abstimmung der unterschiedlichen sektoralen EU-Politikfelder erforderlich, die sich auf Städte beziehen und in Städten umgesetzt werden. Gleichzeitig soll in den fragmentierten Politikfeldern auf europäischer Ebene die Stimme der Städte und Gemeinden besser angehört und berücksichtigt werden (z. B. durch Folgeneinschätzungen). Schließlich soll eine Städteagenda auch auf eine bessere Mehrebenenkooperation (multi-level-governance) zielen. Die Kommission weist darauf hin, dass eine europäische Agenda mit den nationalen Städtepolitiken abgestimmt sein muss. Ausdrücklich wird auf das Subsidiaritätsprinzip hingewiesen sowie auf die Ablehnung neuer Rechtsvorschriften.

Die Kommission stellt in ihrer Mitteilung die Herausforderungen einer stark urbanisierten EU dar, gibt einen Überblick über Stadtpolitik auf den verschiedenen Ebenen - von der nationalen Städtepolitik in ihrer Vielfalt, der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit in der Stadtentwicklung mit dem zentralen Dokument der Leipzig-Charta bis zur städtischen Dimension der EU-Strukturpolitik - und erläutert die gegenwärtige Debatte um eine Aufwertung der städtischen Fragen in der EU-Politik. Außerdem erwähnt die Mitteilung die globale Dimension der Stadtentwicklung vor dem Hintergrund der Konferenz Habitat III. Die Mitteilung trifft keine konkreten Aussagen zu einer möglichen inhaltlichen und instrumentellen

Ausgestaltung einer städtischen Agenda und stellt lediglich unterschiedliche generelle Optionen zur Diskussion. Die Kommission weist darauf hin, dass es bereits zahlreiche Ansätze zum Erfahrungsaustausch, z. B. im Rahmen von URBACT, und zur Behandlung europäischer Stadtentwicklungsthemen im Rahmen der mitgliedstaatlichen Kooperation gibt, an die eine europäische Agenda anknüpfen kann.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus der **Drucksache 327/1/14** ersichtlich.

---

**TOP 45a:**

---

Zwanzigste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrages und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (20. KOV-Anpassungsverordnung 2014 - 20. KOV-AnpV 2014)

Drucksache: 340/14

Ziel der Verordnung ist es einerseits, die Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) anzuheben. Andererseits soll die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zur Berücksichtigung von auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteilen bei der Feststellung des Berufsschadensausgleichs in die Berufsschadensausgleichsverordnung eingearbeitet werden.

Nach § 56 BVG sind die laufenden Rentenleistungen und der Bemessungsbetrag durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vomhundertsatz anzupassen, in dem sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung verändern. Diese werden mit Wirkung vom 1. Juli 2014 um 1,67 vom Hundert erhöht. Die Anpassung des Bemessungsbetrages nach § 33 Absatz 1 Buchstabe a BVG um 1,38 vom Hundert entspricht der anpassungsrelevanten Lohnentwicklung in den alten Bundesländern.

Die Neufassung des § 8 Absatz 2 Nummer 2 der Berufsschadensausgleichsverordnung wird dahingehend geändert, dass die auf Kindererziehungszeiten beruhenden Rentenanteile entgegen dem bisherigen Wortlaut nicht als Einkommen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs berücksichtigt werden. Der bisherige Wortlaut der Vorschrift steht im Widerspruch zur Rechtsauffassung des Bundessozialgerichts.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.





## **TOP 45b:**

---

Sechsendvierzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Sechsendvierzigste Anrechnungsverordnung - 46. AnrV)

Drucksache: 332/14

Nach den §§ 33 und 41 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) ist bei einer Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 56 BVG eine Anrechnungs-Verordnung zu erlassen, die die Werte für die Ermittlung der zustehenden Ausgleichs- und Elternrenten durch Rechtsverordnung festlegt. Die vorliegende Verordnung beruht auf dem in der KOV-Anpassungsverordnung 2014 festgesetzten Bemessungsbetrag und berücksichtigt die ab 1. Juli 2014 geltenden vollen Ausgleichs- und Elternrenten.

Für die als Anlage der Verordnung beigegebene Tabelle über das nunmehr anzurechnende Einkommen für die zustehende Ausgleichs- und Elternrente ist der vorgenannte Bemessungsbetrag maßgebend. Von diesem Wert werden die Freibeträge für Beschädigte und die Einkommensgrenzen für erwerbsunfähige Beschädigte jeweils für Einkünfte aus gegenwärtiger Tätigkeit sowie für übrige Einkünfte abgeleitet. Dementsprechend beträgt ab 1. Juli 2014 der monatliche Freibetrag bei Beschädigten und Waisen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 441 Euro und für übrige Einkünfte 191 Euro, der Freibetrag bei Witwen und Eltern für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 341 Euro und für übrige Einkünfte 128 Euro sowie die Einkommensgrenzen für Einkünfte aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit 2 448 Euro und für übrige Einkünfte 1 469 Euro.

Die Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 46:**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung von Vordrucken für das arbeitsgerichtliche Mahnverfahren (2. AGMahnVodrVÄndV)**

Drucksache: 348/14

Ziel der Verordnung ist es, die durch das am 11. Juni 2010 in Kraft getretene "Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherkreditrichtlinie, des zivilrechtlichen Teils der Zahlungsdiensterichtlinie sowie zur Neuordnung der Vorschriften über das Widerrufs- und Rückgaberecht" notwendig gewordenen Anpassungen des Vordrucks für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid für das arbeitsgerichtliche Verfahren vorzunehmen. Die Ausfüllhinweise im Vordruck sollen an die geänderte Paragrafenfolge des Bürgerlichen Gesetzbuches angepasst werden. Die Wörter "Effektiver/Anfänglicher Jahreszins" werden durch die Wörter "Effektiver Jahreszins" ersetzt. Darüber hinaus soll der Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid anwenderfreundlicher gestaltet und die Regelung zur computergestützten Ausfüllung der Vordrucke mit Hilfe von Schreibprogrammen fortentwickelt werden. Rechtsanwälte sollen auf die Nutzung der Formularform verpflichtet werden. Gerichte für Arbeitssachen dürfen diese Formularform bearbeiten und verwenden. Die anwenderfreundliche und praxisgerechte Neugestaltung des Vordrucks soll den Bearbeitungsaufwand für Antragsteller verringern, für Anwaltskanzleien kann ein geringer einmaliger Aufwand entstehen, die Hersteller der Vordrucke sollen keinen Erfüllungsaufwand haben, da die bereits erstellten Formulare noch bis zu sechs Monate nach Inkrafttreten der Verordnung verwendet werden dürfen. Auf Verwaltungsebene soll die Einführung der neuen Vordrucke zu Entlastungen führen.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** und der **Rechtsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## TOP 47:

---

### Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 2015 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 2015 - AELV 2015)

Drucksache: 371/14

Wie zuletzt mit der AELV 2014 für dieses Jahr sollen mit der vorliegenden AELV 2015 für das kommende Jahr auf der Grundlage neuer statistischer Materialien aktualisierte Beziehungswerte festgelegt werden, um für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben, ein Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ermitteln zu können.

Für solche Betriebe kann ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Deshalb soll als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein "korrigierter" Wirtschaftswert zu Grunde gelegt werden. Hierzu sollen Beziehungswerte auf der Grundlage eines fünfjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarpolitischen Bericht der Bundesregierung zu Grunde liegenden Testbetriebe ermittelt werden. Das so ermittelte Arbeitseinkommen kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschussrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Die Verordnung soll der Aktualisierung von Rechengrößen in der Alterssicherung der Landwirte dienen. Daraus ergeben sich die Auswirkungen auf die Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskasse für Beitragszuschüsse und damit auf das vom Bund zu tragende Defizit in der Alterssicherung der Landwirte. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Der **federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Finanzausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 48:**

---

### Fünfte Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung

Drucksache: 310/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die Mineral- und Tafelwasser-Verordnung schreibt die Bedingungen für die Gewinnung, Herstellung und Vermarktung von natürlichem Mineralwasser, Quellwasser und Tafelwasser vor.

Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden zwei technische Aktualisierungen der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vorgenommen:

1. Magnesiumchlorid wird für die Herstellung von Tafelwasser zugelassen. Damit wird die Verkehrsfähigkeit von bisher auf Grund einer Ausnahmegeheimung auf dem Markt befindlichen Wässern weiterhin gewährleistet.
2. Die Vorschriften der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung werden mit den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 115/2010 der Kommission vom 9. Februar 2010 zur Festlegung der Bedingungen für die Verwendung von aktiviertem Aluminiumchlorid zur Entfernung von Fluorid aus natürlichen Mineralwässern und Quellwässern (ABl. L 37 vom 10.2.2010, S. 13) in Einklang gebracht.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit der Änderung soll eine redaktionelle Korrektur des Verordnungstextes vorgenommen werden.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat ferner eine EntschlieÙung.

In dieser EntschlieÙung soll der Bundesrat die Auffassung vertreten, dass er eine gesetzliche Regelung über anthropogene Kontaminanten in natürlichem Mineralwasser für dringend erforderlich hält. Deshalb soll die Bundesregierung gebeten werden, einen Entwurf für eine Verordnung zur Änderung der Mineral- und Tafelwasser-Verordnung vorzulegen, in der Grenzwerte für anthropogene Kontaminanten in natürlichem Mineralwasser festgelegt werden.

Darüber hinaus schließt die Bitte des Bundesrates an die Bundesregierung den Wunsch mit ein, dass diese sich weiterhin bei der Kommission für eine schnellstmögliche europäische Lösung einsetzt, welche die Belange der Verbraucher ebenso berücksichtigt wie die Gleichbehandlung aller Hersteller in der Europäischen Union.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 310/1/14** ersichtlich.



## **TOP 49:**

---

### Verordnung zur Änderung der Fischseuchenverordnung und zur Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung

Drucksache: 317/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Die vorliegende Verordnung sieht die Anpassung der Fischseuchenverordnung an geändertes EU-Recht vor.

Dies ist deshalb erforderlich, weil die Durchführungsrichtlinie 2014/22/EU der Kommission vom 13. Februar 2014 zur Änderung von Anhang IV der Richtlinie 2006/88/EG des Rates in Bezug auf die infektiöse Anämie der Lachse (ISA) am 14. Februar 2014 im Amtsblatt der EU verkündet wurde. Darin wird der Anhang IV Teil II der Richtlinie 2006/88/EG neu gefasst. Die Neufassung beinhaltet hinsichtlich der nicht exotischen Krankheit "Infektiöse Anämie der Lachse (ISA)" eine Konkretisierung dahingehend, dass diese als eine Infektion mit dem Genotyp HPR-deletiert der Art Isavirus (ISAV) zu verstehen ist, da nur diese Infektionen die in Anhang IV Teil I Abschnitt B der Richtlinie 2006/88/EG festgelegten Kriterien bezüglich der Einstufung als exotische oder nicht exotische Krankheit erfüllen. Die Richtlinie ist zum 15. November 2014 in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Weiterhin ist in der Verordnung eine redaktionelle Änderung der Tierimpfstoff-Kostenverordnung an das am 1. Mai 2014 in Kraft getretene Tiergesundheitsgesetz enthalten.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



## **TOP 50:**

---

### Verordnung zur Neuregelung der Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 333/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorgelegten Verordnung werden zwei Verordnungen geändert, da die beabsichtigten Änderungen inhaltlich zusammenhängen. Mit Artikel 1 wird die (nationale) "EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung" neu gefasst und mit Artikel 2 die InVeKoS-Verordnung geändert.

Die mit Artikel 1 neu gefasste EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung enthält die notwendigen nationalen Regelungen zur EU-rechtlich vorgesehenen staatlichen Anerkennung und finanziellen Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse. Es besteht formeller und materieller Änderungsbedarf wegen des Erlasses der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, des neuen Agrarmarktstrukturgesetzes, das auch für die Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse gilt, und wegen Änderungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Wegen der Zitierung von EU-Vorschriften entsteht durch die häufigen Änderungen des EU-Rechts jeweils formaler Anpassungsbedarf im nationalen Recht. Diese Notwendigkeit soll durch den Verzicht auf die Zitierung von EU-Recht verringert werden. Auch werden Vorschriften zur Verbesserung der Kontrolle aufgenommen. Zusätzlich sollen überholte Vorschriften aufgehoben und formale Anpassungen vorgenommen werden.

Zur Verbesserung der Kontrolle der Beihilferegulung für Erzeugerorganisationen sollen alle Mitglieder von Erzeugerorganisationen bundesweit einheitlich identifiziert werden können. Dies soll mittels der InVeKoS-Betriebsnummern erfolgen. Die dadurch notwendige Änderung der InVeKoS-Verordnung erfolgt in Artikel 2.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung soll eine Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Nutzung von elektronischer Kommunikation bei der Einreichung von Beihilfeanträgen von Erzeugerorganisationen erreicht werden.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 333/1/14** ersichtlich.

## **TOP 51:**

---

### Zweite Verordnung zur Änderung der Ernährungswirtschaftsmeldevverordnung

Drucksache: 334/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung soll die nach der Ernährungswirtschaftsmeldevverordnung von den meldepflichtigen Betrieben abzugebende Meldung um zwei Jahre vom Jahr 2015 auf das Jahr 2017 verschoben werden. Damit wird ein entsprechender Beschluss des Bundesrates vom 19. Dezember 2013 (BR-Drucksache 734/13 - Beschluss -) umgesetzt, mit dem der Bundesrat der Bundesregierung die Vorlage für den Erlass einer solchen Verordnung zugeleitet hatte. Hintergrund sind Überlegungen von Bund und Ländern, die Ernährungsnotfallvorsorge an den heutigen Herausforderungen des Zivil- und Katastrophenschutzes auszurichten.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.



---

**TOP 52:**

---

Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2015, 2016 und 2017

Drucksache: 301/14

Das Bundesministerium der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Bundesstatistik über die Lohn- und Einkommensteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer jeweils maßgebend ist, sowie nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen zu treffen. Derzeit liegen dem Verteilungsschlüssel noch die Ergebnisse der Statistik für das Jahr 2007 zugrunde. Ab 2015 soll eine Umstellung auf die Ergebnisse der Bundesstatistik über Lohn- und Einkommensteuer für das Jahr 2010 für die Jahre 2015, 2016 und 2017 erfolgen. Die Zurechnung der Steuerbeträge an die Gemeinden wird an aktuelle Entwicklungen angepasst.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.





## **TOP 53:**

---

Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach § 5c des Gemeindefinanzreformgesetzes

Drucksache: 338/14

Das Bundesministerium der Finanzen ist ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates festzulegen, welche Bundesstatistik über die Umsatzsteuer für die Ermittlung des Schlüssels für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer jeweils maßgebend ist, sowie nähere Bestimmungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen zu treffen.

Die Verordnung regelt die Länderschlüsselzahlen 2015 bis 2017. Die Schlüsselzahlen setzen sich zu 25 Prozent aus dem nichtfortschreibungsfähigen Bestandteil nach § 5a des Gemeindefinanzreformgesetzes und zu 75 Prozent aus dem fortschreibungsfähigen Bestandteil zusammen. Die Schlüsselzahlen für die Zeit nach vollständigem Inkrafttreten des fortschreibungsfähigen Schlüssels ab 2018 werden im Drei-Jahres-Turnus durch weitere Rechtsverordnungen neu bestimmt.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 54:**

---

**Erste Verordnung zur Änderung der Elektro- und Elektronikgeräte-Stoff-Verordnung**

Drucksache: 318/14

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Am 29. Januar 2014 sind 16 delegierte Richtlinien der Europäischen Kommission (2014/1/EU bis 2014/16/EU) zur Änderung der Anhänge III und IV der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS-Richtlinie) in Kraft getreten. Diese delegierten Richtlinien sind bis zum 31. Juli 2014 in nationales Recht umzusetzen.

Die Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten gewährt in den Anhängen III und IV zahlreiche zeitlich befristete Ausnahmen von den Stoffbeschränkungen für bestimmte Verwendungszwecke. Die Ausnahmeregelungen insbesondere für medizinische Geräte sowie Kontroll- und Überwachungsinstrumente wurden an den Stand der Technik angepasst. Mit der vorliegenden Änderungsverordnung werden diese Ausnahmen in deutsches Recht überführt.

Darüber hinaus trägt die Änderungsverordnung einer Entschließung des Bundesrates (Drucksache 68/13 - Beschluss -) Rechnung, mit der die Bundesregierung gebeten wurde, bei einer möglichen Produktrücknahme oder einem möglichen Produktrückruf wegen Nichtkonformität eines Gerätes den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu berücksichtigen.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Wirtschaftsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung unverändert zuzustimmen.



---

**TOP 55:**

---

**Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV)**

Drucksache: 319/14

**I. Zum Inhalt der Verordnung**

Die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16.BImSchV) vom 12. Juni 1990 regelt unter anderem das Berechnungsverfahren zur Beurteilung der Lärmimmissionen des Schienenverkehrs (Anlage 2 der 16. BImSchV in Verbindung mit der Richtlinie zur Berechnung der Schallimmissionen von Schienenwegen - Ausgabe 1990 - Schall 03 (Schall 03 [1990]) und der Richtlinie für schalltechnische Untersuchungen bei der Planung von Rangier- und Umschlagbahnhöfen - Ausgabe 1990 - Akustik 04 (Akustik 04 [1990])). Es besteht Aktualisierungsbedarf der Schall 03 [1990] und der Akustik 04 [1990]. Dieser umfasst folgende Aspekte:

- Seit 1990 hat sich die Eisenbahn- und Straßenbahntechnik fortentwickelt; es kommen neue Fahrzeuge und Fahrbahnbauarten zum Einsatz, die im Einzelnen von der 16. BImSchV noch nicht berücksichtigt werden.
- Da der Schienenbonus durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juli 2013 abgeschafft wurde, müssen weitergehende Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden. Dafür sind auch der Einsatz und die akustische Berücksichtigung neuerer Technik wesentlich.
- Durch neue Hard- und Softwarestandards können für EDV-unterstützte Prognoserechnungen erweiterte und verfeinerte Methoden mehrdimensionaler Modelle eingesetzt werden.
- Zudem wurden in der Fachwelt weitere Erkenntnisse über die Schall-emission und Schallausbreitung gewonnen.
- Die Eisenbahn- und Straßenbahntechnik wird sich auch in Zukunft weiterentwickeln. Um die Aktualität der Anlage 2 zur 16. BImSchV zu sichern, sollen in die Änderung der 16. BImSchV und der Schall 03 [2012] Regelungen aufgenommen werden, durch die auch zukünftige Fortschritte

bei der Lärminderung an Fahrzeugen, der Fahrbahn oder der Einrichtungen zur Abschirmung des Schalls berücksichtigt werden können.

Die von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung zur Änderung der 16. BImSchV hat die Aktualisierung der Anlage 2 in Verbindung mit der Schall 03 [1990] und der Akustik 04 [1990] sowie die hierfür erforderlichen Änderungen des Verordnungstextes zum Inhalt.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Zur Vermeidung von Doppelprüfungen und zur Verwaltungsvereinfachung wird von beiden Ausschüssen vorgeschlagen, dass die vom Eisenbahn-Bundesamt festgelegten akustischen Kennwerte auch für sonstige Bahnen herangezogen werden sollen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** schlägt zudem einen verbesserten Lärmschutz im Straßenverkehr bei der Umnutzung von Standstreifen vor, sowie eine Herabsetzung von Immissionsgrenzwerten zur Verbesserung des Lärmschutzes und Vorbeugung von Gesundheitsbeeinträchtigungen. Eine umfassende Gesamtlärbetrachtung soll eingeführt werden. Dabei sollen die Erfahrungen aus der Praxis sowie die Ergebnisse der aktuellen Forschung zukünftig in der 16. BImSchV laufend Berücksichtigung finden. Weiterhin soll das Eisenbahn-Bundesamt die aktuell für zukünftige Prognosehorizonte anzusetzenden Umrüstquoten für Güterwagen mit Verbundstoff-Klotzbremsen ermitteln, so dass diese Daten dort abgefragt werden können.

Der **Gesundheitsausschuss** empfiehlt Zustimmung zur Verordnung.

Darüber hinaus schlagen der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** vor, eine Entschließung zu fassen.

Die Bundesregierung soll aufgefordert werden, Testaufgaben zur Qualitätssicherung der Software für die Berechnung der Beurteilungspegel für Schienenverkehrswege vorzulegen.

Zudem soll die Bundesregierung prüfen, ob die Vorlage als technische Vorschrift bei der Europäischen Union vor Inkrafttreten zu notifizieren ist.

Nach der Empfehlung des **Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** soll die Bundesregierung unter anderem gebeten werden zu prüfen, ob der gesunde Nachtschlaf an Schienenwegen durch die Regelungen der 16. BImSchV in Verbindung mit den Schallschutzmaßnahmen der

24. BImSchV hinreichend sichergestellt ist oder ob neue Kenngrößen zur Beurteilung der Aufwachreaktionen erforderlich sind. Des Weiteren soll die Bundesregierung eine messtechnische Validierung der Berechnungsvorschrift Schall 03 veranlassen. Außerdem sollen Bürger einen Anspruch auf Lärminderung an bestehenden Straßen- und Schienenwegen erhalten.

Regelungen zur Senkung von Immissionsgrenzwerten für den Bestand sollen dringend geschaffen werden.

Für Schlafräume in Kern-, Dorf-, Misch- und Gewerbegebieten sollen zusätzlich zum aktiven Schallschutz Aufwendungen für den Einbau von Lüftungseinrichtungen erstattet werden, um einen gesunden Nachtschlaf zu gewährleisten.

Einzelheiten zu den Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 319/1/14** ersichtlich.





## **TOP 56:**

---

### Zweite Verordnung zur Änderung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 335/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll das derzeit bestehende hohe Missbrauchspotential bei der Verwendung von Kurzzeitkennzeichen weitgehend beseitigt werden. Dazu werden die Voraussetzungen für die Erteilung eines Kurzzeitkennzeichens grundlegend geändert. Künftig muss das Fahrzeug bekannt sein und eine gültige Hauptuntersuchung (HU)/Sicherheitsprüfung (SP) vorliegen. Der Antrag kann bei der Wohnsitzbehörde oder der Behörde des Fahrzeugstandortes gestellt werden.

Des Weiteren soll die zur Erprobung von elektronischen Verfahren erteilte Ermächtigung an die Länder zur Identifizierung von Fahrzeugen als Regeltatbestand in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung überführt werden.

Schließlich sollen die neuen EG-Typgenehmigungen für land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie für zwei- oder dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge in die Fahrzeug-Zulassungsverordnung übernommen werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.

Diese beziehen sich neben redaktionellen Änderungen und Klarstellungen, unter anderem auf die Pflicht zur Identifizierung eines Fahrzeugs vor Erstellen einer Zulassungsbescheinigung Teil II in den Fällen ohne ausschließlicher Zulassung des Fahrzeugs. Dadurch soll vermieden werden, dass aufgrund gefälschter Daten oder für Fahrzeuge, die sich nicht in Deutschland befinden, Zulassungsbescheinigungen Teil II erstellt werden.

Des Weiteren empfiehlt der **federführende Verkehrsausschuss** Regelungen zur Verwendung von Kurzzeitkennzeichen. Beispielsweise soll die Verwendung eines Kurzzeitkennzeichens auch für Fahrten nach nicht bestandener Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung zur unmittelbaren Reparatur in einer Werkstatt im Zulassungs- oder angrenzenden Bezirk und zurück möglich sein, soweit das Fahrzeug nicht als verkehrsunsicher eingestuft wurde.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss für Innere Angelegenheiten ein erhöhtes Verwarnungsgeld von 20 Euro vor, falls der Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nicht mitgeführt werde. Nur auf der Grundlage des neuen Fahrzeugscheins könne die Polizei bei Kontrollen unmittelbar überprüfen, ob es sich um das mit dem Kurzzeitkennzeichen zugelassene Fahrzeug handelt.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt Zustimmung zur Verordnung.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 335/1/14** ersichtlich.

## **TOP 57a:**

---

### Neunundvierzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 336/14

#### I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorliegenden Verordnung sollen straßenverkehrliche Neuerungen eingeführt werden.

Die für alle europäischen Mitgliedstaaten verpflichtende Durchführungsrichtlinie 2014/37/EU zur Anpassung an die neuen Kinderrückhaltesysteme wird in nationales Recht umgesetzt. Die Kommission greift hiermit eine Änderung harmonisierter technischer Vorschriften für Kraftfahrzeuge auf. Mit der neuen UNECE-Regelung Nummer 129 für verbesserte Kinderrückhalteeinrichtungen wurde die Anwendung der Rückhalteinrichtungen vereinfacht, indem sogenannte Universal-IsoFix-Systeme eingeführt werden. Nach Inkrafttreten dieser Regelung am 9. Juli 2013 können entsprechend genehmigte Kinderrückhalteinrichtungen in den Handel gebracht werden. Damit sind künftig neben den bisherigen Kinderrückhaltesystemen, die nach der UNECE-Regelung Nummer 44 zulässig waren, auch solche nach der UNECE-Regelung Nummer 129 - dort allerdings nur nach hinten oder seitwärts gerichtet - zulässig. Beide Systeme dürfen künftig alternativ verwendet werden.

Daneben wird aus Gründen der Verkehrssicherheit das Privileg abgeschafft, dass sich die Führer eines Taxis oder eines Mietwagens während der Personenbeförderung nicht mit einem Sicherheitsgurt anschnallen müssen. Neue Erhebungen hierzu haben nämlich gezeigt, dass das Risiko eines Überfalls für den Fahrer als deutlich geringer einzuschätzen ist als das Risiko eines Unfalls.

Weiterhin wird mit der Neunundvierzigsten Änderungsverordnung die Ressortbezeichnung von "Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung" in "Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur" geändert.

## II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Diese sieht die Aufnahme einer Rechtsgrundlage zur Ahndung des Befahrens eines linksseitig angelegten Radweges ohne Beschilderung bei gleichzeitig rechtsseitig in zulässiger Richtung vorhandenen nicht benutzungspflichtigen, baulich getrennten Radweg oder Seitenstreifen vor.

Das Befahren von Radwegen in nicht zulässiger Richtung sei ein oft vorkommendes Fehlverhalten mit hohem Unfallrisiko und Gefahrenpotential. Mit der vorgeschlagenen Regelung werde die konsequente Verfolgung solcher Verkehrsverstöße ermöglicht.

Der Bußgeldkatalog soll entsprechend ergänzt werden.

Die Empfehlungen der Ausschüsse sind aus **BR-Drucksache 336/1/14** ersichtlich.

---

## TOP 57b:

---

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

Drucksache: 343/14

#### I. Zum Inhalt der Vorschrift

In der Neunundvierzigsten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften wird die Straßenverkehrs-Ordnung geändert. In Ergänzung hierzu dienen die überarbeiteten Verwaltungsvorschriften der Umsetzung der Vorgaben für die Sicherung von Kindern mit Rückhalteeinrichtungen, die durch die Durchführungsrichtlinie der Kommission 2014/37/EU gefordert sind. So wird sichergestellt, dass sich die Eignung der jeweiligen Rückhalteeinrichtung aus der Genehmigung beziehungsweise der vom Hersteller beizufügenden Anweisung ergibt.

Weiterhin wird mit der Neunundvierzigsten Änderungsverordnung die Ressortbezeichnung von "Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung" in "Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur" geändert.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



---

**TOP 58:**

---

Dritte Verordnung zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (3. CDNI-Verordnung - 3. CDNI-V)

Drucksache: 337/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung soll das internationale Übereinkommen zur Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) in Deutschland an die seit dem Abschluss des Übereinkommens eingetretenen technologischen Entwicklungen angepasst werden. Das Übereinkommen wurde am 9. September 1996 durch die Rheinuferstaaten, Belgien und Luxemburg unterzeichnet, ist aber erst am 1. November 2009 in Kraft getreten. Im Hinblick auf den mittlerweile veränderten Stand der Technik sowie die im Umgang mit den Bestimmungen des Übereinkommens gemachten Erfahrungen hat sich die Notwendigkeit von Änderungen der Anwendungsbestimmungen ergeben. Diese betreffen insbesondere technische und gewässerschutzspezifische Einzelheiten so wie den räumlichen Anwendungsbereich, Anforderungen an das Nachlenzsystem, die Entladungsstandards für die Zulässigkeit der Einleitung von Wasch-, Niederschlags- und Ballastwasser mit Ladungsrückständen nach Anhang III, Ausnahmen in Bezug auf die Entladebescheinigung, den räumlichen Anwendungsbereich in Deutschland sowie Korrekturen der französischen Sprachfassung.

Die Konferenz der Vertragsparteien (KVP) des Übereinkommens hat während ihrer Sitzungen am 7. Juni 2011 und am 28. Juni 2012 entsprechende Beschlüsse gefasst, die nun in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.





## **TOP 59:**

---

Verordnung zu dem Protokoll vom 18. Juni 2012 zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommens vom 12. Dezember 2006 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits anlässlich des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union

Drucksache: 349/14

### I. Zum Inhalt der Verordnung

Durch den Beitritt Bulgariens und Rumäniens zur Europäischen Union am 1. Januar 2007 ist es erforderlich, dass beide Staaten Vertragsparteien der bestehenden Abkommen der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten mit Drittstaaten werden.

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wurde am 12. Dezember 2006 in Brüssel das Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen (im Folgenden: Abkommen aus dem Jahr 2006) unterzeichnet. Durch ein am 18. Juni 2012 ebenfalls in Brüssel von den Vertragsparteien unterzeichnetes Protokoll wurde das Abkommen aus dem Jahr 2006 geändert und die entsprechend notwendige Anpassung des räumlichen Geltungsbereichs auf Bulgarien und Rumänien vorgenommen. Weitere Änderungen sind mit dem Protokoll nicht verbunden.

Das Abkommen aus dem Jahr 2006 wurde mit dem Vertragsgesetz Europa-Mittelmeer-Luftverkehrsabkommen vom 5. April 2011 innerstaatlich umgesetzt.

Auch das Protokoll vom 18. Juni 2012 bedarf der innerstaatlichen Umsetzung.

Artikel 2 Absatz 3 Satz 1 des Vertragsgesetzes ermächtigt das BMVI, Änderungen des Abkommens und seiner Anhänge I bis VI durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in Kraft zu setzen, um das Abkommen im Hinblick auf Staaten, die als weitere Vertragsparteien dem Abkommen beigetreten sind, anzupassen.

Die vorliegende Verordnung dient der entsprechenden innerstaatlichen Umsetzung des Protokolls vom 18. Juni 2012 zur Anpassung des Geltungsbereiches im Hinblick auf die beiden neu beigetretenen Mitgliedstaaten.

## II. Empfehlung des Verkehrsausschusses

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

---

**TOP 60:**

---

**Zweite Verordnung zur Änderung der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung**

Drucksache: 341/14

**I. Zum Inhalt**

Auf der Basis der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Angabe des Verbrauchs an Energie und anderen Ressourcen durch energieverbrauchsrelevante Produkte mittels einheitlicher Etiketten und Produktinformationen erlässt die Europäische Union produktspezifische Verordnungen. Diese Verordnungen, insbesondere die darin enthaltenen Pflichten für Lieferanten und Händler, sind in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden.

Die Änderungen der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung (EnVKV) betreffen das Online-Label, das Informationspflichten für den Fall vorsieht, dass die betroffenen Produkte über das Internet angeboten werden. Die Lieferanten werden verpflichtet, ein Etikett sowie ein Datenblatt in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, welche die Händler auf dem Anzeigemechanismus im Internet darstellen müssen. Der Ordnungswidrigkeitenkatalog für die Marktüberwachung wird auf die neuen Produktgruppen (Staubsauger, Raumheizgeräte, Warmwasserbereiter und Haushaltsbacköfen) angepasst und erweitert.

**II. Empfehlungen der Ausschüsse**

Der **federführende Wirtschaftsausschuss** und der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.



## **TOP 61:**

---

### Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung von Verwaltungsvorschriften im Bereich des Lebensmittelrechts

Drucksache: 342/14

#### I. Zum Inhalt der Vorschrift

Die Verwaltungsvorschrift ändert zwei Verwaltungsvorschriften, zum einen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Lebensmittelhygiene und zum anderen die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Zoonosen Lebensmittelkette.

Inhaltlich geht es darum, dass wirtschaftsseitig ausgearbeitete Leitlinien für eine gute Verfahrenspraxis in der Lebensmittelhygiene geprüft werden müssen. Entsprechend den EU-rechtlichen Anforderungen wird die Zulassungspflicht auf Sprossen erzeugende Betriebe ausgeweitet. Es wird außerdem vorgegeben, dass Vorschriften zur Auslegung, zum Bau und zur Ausrüstung von Schlachthöfen durch Behörden bewertet werden sollen.

Weiterhin wird bestimmt, dass das amtliche Zoonosen-Monitoring um weitere drei Jahre bis 2017 festgeschrieben werden soll und die technischen und administrativen Abläufe des Monitorings vereinfacht werden.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** und der **Gesundheitsausschuss** empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift zuzustimmen.



## **TOP 62:**

---

### Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Personenbeförderungsgesetz

Drucksache: 344/14

#### I. Zum Inhalt der Vorschrift

Zum 1. Januar 2013 wurde das Personenbeförderungsgesetz novelliert. Ein wesentliches Element war dabei die Liberalisierung des Fernbusverkehrs. Bis dahin bestehende Konkurrenz-Schutzregelungen für den Schienenverkehr wurden weitgehend aufgehoben. In der Folge müssen die Formulare der Genehmigungsbehörden an die neue Rechtslage angepasst werden.

Das BMVI hat in einem Arbeitskreis gemeinsam mit Vertretern aus den Länderbehörden die notwendigen Änderungen der Formulare erarbeitet.

Die neuen Formular-Muster sollen jetzt durch eine Neufassung der betreffenden Allgemeinen Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung den Länderbehörden zur Verfügung gestellt werden, dies auch in elektronischer Form.

Mehrausgaben für die Länder und Kommunen sind nicht zu erwarten.

#### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Verkehrsausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.





## **TOP 63a:**

---

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 345/14

### I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach einem Beschluss des Senats von Berlin soll Herr Prof. Dr.-Ing. Engelbert Lütke Daldrup (Staatssekretär für Bauen und Wohnen) als Nachfolger von Herrn Staatssekretär a. D. Ephraim Gothe als stellvertretendes Mitglied für den Eisenbahninfrastrukturbeirat benannt werden.

Über den Eisenbahninfrastrukturbeirat wird der Einfluss von Bundestag und Ländern in bahnpolitischen Entscheidungen gewährleistet. Der Beirat unterstützt die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und soll Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterbreiten.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Sofortige Sachentscheidung in der Plenarsitzung am 19. September 2014 ist beantragt.



## **TOP 63b:**

---

Benennung eines stellvertretenden Mitglieds für den Eisenbahninfrastrukturbeirat

Drucksache: 407/14

### I. Zum Inhalt des Vorschlages

Nach einem Beschluss der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen soll Herr Michael von der Mühlen (Staatssekretär für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr) als Nachfolger von Herrn Staatssekretär Gunther Adler als stellvertretendes Mitglied für den Eisenbahninfrastrukturbeirat benannt werden.

Über den Eisenbahninfrastrukturbeirat wird der Einfluss von Bundestag und Ländern in bahnpolitischen Entscheidungen gewährleistet. Der Beirat unterstützt die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und soll Vorschläge für die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit unterbreiten.

### II. Empfehlungen der Ausschüsse

Ausschussberatungen haben nicht stattgefunden. Sofortige Sachentscheidung in der Plenarsitzung am 19. September 2014 ist beantragt.



## **TOP 64:**

---

### Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht

Drucksache: 389/14

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu den in der **BR-Drucksache 389/14** genannten Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen, da bei diesen keine Umstände ersichtlich sind, die eine Stellungnahme des Bundesrates geboten erscheinen lassen.